



Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau

am **Dienstag, 26.07.2022**, um **19:00 Uhr**

Tagungsort: **Gemeindesitzungssaal**

Anwesenheitsliste:

Fraktion:	Ordentliche Mitglieder:	Entschuldigt:	Ersatz:
ÖVP	Bgm. Ferdinand Aigner	GR Ing. Josef Renner	ErsGR Hannes Hofinger
	Vzbgm. Caroline Seber	GR Herbert Hollerweger	ErsGR Josef Dollberger
	GV Herbert Hamader	GR Sophie-Theres Maier	ErsGR Franz Karl Holzapfel
	GV Friedrich Hofinger	ErsGR Marina Ritt	
	GR Mag. Christoph Strobl		
	GR Franz Nöhmer		
	GR Mag. Wilhelm Auzinger		
	GR Ing. Johann Wintereder		
	GR Maximilian Purrer		
	GR Franziska Windhager		
FPÖ	GV Franz-Patrick Baumann		
	GR Dominik Enthammer		
	GR Franz Schneeweiß		
	GR Matthias Herzog		
SPÖ	GV Maximilian Dollberger		
	GR Sarah Maria Steiner		
	GR Brigitte Wahrstätter		
Grüne	GV Martin Plackner		
	GR Norbert Schweizer		
	GR Reinhard Kaiblinger, MSc		
	GR Mag.rer.nat. Katharina Bruner		
	GR DI Susanne Möderl (ab 19:14 Uhr)		

Es fehlen **unentschuldigt**:

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F.):

Die **Leiterin des Gemeindeamtes**:

AL Mag. Teresa Sagerer

Die **Schriftführerin** (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO. 1990):

AL Mag. Teresa Sagerer

Zusätzliche Kanzleikraft:

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm, dem Bürgermeister, einberufen wurde;
- die Verständigung zu dieser Sitzung, gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen, an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 19.07.2022 öffentlich kundgemacht wurde;
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates am 31.05.2022 mindestens eine Woche während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können, widrigenfalls diese als genehmigt gilt.

Inhalt:	Seite:
TOP 01. Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss; Kenntnissnahme	4
TOP 02. Gewährung einer Subvention für die Musikkapelle St. Georgen im Attergau für den Ankauf von zwei Lagercontainer; Beschlussfassung	5
TOP 03. Abschluss eines Untermietvertrages zwischen der Marktgemeinde St. Georgen i. A. und der Caritas OÖ; Beschlussfassung	7
TOP 04. Abschluss eines Untermietvertrages zwischen der Marktgemeinde St. Georgen i. A. und dem Verein „So Living – Foerderung der Erhaltung des Lebensraum Mensch“; Beschlussfassung	10
TOP 05. Abschluss eines Subverwaltungsvertrages mit der EHL Immobilien Management GmbH; Beschlussfassung	14
TOP 06. Erhöhung des Kassenkredites für das Jahr 2022; Beschlussfassung	15
TOP 07. Projekt „Dürre Ager Oberlauf“ der Wildbach- und Lawinenverbauung; Grundsatzbeschlussfassung	17
TOP 08. Antrag gemäß § 46 Abs 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 – Familienförderung, Schulstartpaket-„Schulhunderter“ für Schulanfänger	22
TOP 09. Abschluss von Grundstückskaufverträgen (Projekt „Hammerschmiede“) – Gemeinde als Verkäuferin; Beschlussfassung	26
TOP 10. Änderung der Geschäftsordnung für den Personalbeirat Marktgemeinde St. Georgen i. A.; Beschlussfassung	29
TOP 11. Auflassung von öffentlichem Gut GSt. 4301, EZ 1775, GB 50011 St. Georgen i. A.; Beschlussfassung a) Verordnung über die Auflassung; Beschlussfassung b) Beschlussfassung der Vereinbarung mit Frau Kurz Kitzmatel c) Beschlussfassung der Vereinbarung mit Herrn Mayr-Maelnhof	31

TOP 12. Abschluss einer Vereinbarung über die Grenzberichtigung von Grundstücksteilen im Bereich des Grundstückes 4450/2; Beschlussfassung	33
TOP 13. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages über den Bestand des Gehweges auf GSt. 3296/2; Beschlussfassung	35
TOP 14. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau über die Erlassung eines Halte- und Parkverbotes, ausgenommen dauernd stark gehbehinderte Personen im Bereich der „St. Georgs Galerien“; Beschlussfassung	39
TOP 15. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.142; Einleitung des Verfahrens	42
TOP 16. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.143; Einleitung des Verfahrens	44
TOP 17. Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages (GSt. 75/2); Beschlussfassung	45
TOP 18. Abschluss von Baulandsicherungsverträgen (Siedlungsgebiet „Hammerschmiede“); Beschlussfassung	46
TOP 19. Infrastrukturkostenvereinbarungen Wohngebiet „Hammerschmiede“; Beschlussfassung	49
TOP 20. Nachwahlen in Ausschüsse	52
TOP 21. Allfälliges	52

Mitteilungen des Vorsitzenden:

Bgm. Ferdinand Aigner

- ❖ begrüßt die Gemeinderäte und die anwesenden Zuhörer;
- ❖ informiert darüber, dass Herr Wolfgang Eder mit Wirkung vom 03.06.2022 auf sein Mandat als Mitglied des Gemeinderates, auf seine Ausschuss-Funktionen und seine Tätigkeit als Fraktionsobmann der Sozialdemokratischen Fraktion des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen i. A. verzichtet hat. Mit Schreiben vom 08.06.2022 wurde die nunmehrige Bestellung von Frau GR Sarah Maria Steiner, als Obfrau der SPÖ-Fraktion und die Bestellung von Herrn GV Maximilian Dollberger, als Obfrau-Stellvertreter, bekannt gegeben. Als neues Mitglied des Gemeinderates wurde Frau GR Brigitte Wahrstätter berufen;
- ❖ informiert, dass sich GR Ing. Josef Renner, GR Herbert Hollerweger, GR Sophie-Theres Maier und ErsGR Marina Ritt für die heutige Sitzung entschuldigt haben. Als Ersatzmitglieder sind ErsGR Hannes Hofinger, ErsGR Josef Dollberger und ErsGR Franz Karl Holzapfel anwesend.
- ❖ Bgm. Ferdinand Aigner nimmt anschließend die Angelobung von GR Brigitte Wahrstätter vor. Nach Verlesung der Gelöbnisformel legt GR Brigitte Wahrstätter in seine Hand das Gelöbnis ab.

- ❖ Bgm. Ferdinand Aigner informiert im Zusammenhang mit dem BV „FF-Haus St. Georgen i. A. – Zeughauserweiterung mit Errichtung eines Katastrophenschutzlagers“, über die Vergabe der Zaunanlage an die Fa. Maxharraj Zaunbau KG, 4880 St. Georgen im Attergau, zu einer Angebotssumme iHv € 1.210,50 (brutto), über die Vergabe des Werkstattwagens bestückt 223 tlg. an die Fa. Greinöcker und Willibald WarenhandelsgesmbH & Co. KG, 4870 Vöcklamarkt, zu einer Angebotssumme iHv € 1.068,00 (brutto), über die Vergabe der Rasenarbeiten (Ebnung, Humus, Häckseln, Anbauen) an die Fa. Rasencouch Maximilian Punzet, 4880 St. Georgen im Attergau, zu einer Angebotssumme iHv € 842,50 (brutto). Weiters informiert Bgm. Ferdinand Aigner über die Vergabe des Einbaues der Innentüren sowie der Küche samt Zusatzarbeiten an die Firma Dachs Tischlerei GmbH zu einer Angebots- bzw. Rechnungssumme von brutto € 12.288,35 (GV-Sitzung vom 19.07.2022). Am 15.06.2021 wurde in der Gemeinderatssitzung der Auftrag für die Malerarbeiten an die Fa. Design, 4800 Attnang-Puchheim, in der Höhe von € 14.048,88 (brutto) vergeben. Es ergaben sich in weiterer Folge Mehrkosten (durch Mehrarbeiten in Form von Anstrichen mehrerer zusätzlicher Wände und Wandteile sowie des gesamten Sockels) von € 6.958,81 (brutto), welche von Bgm. Ferdinand Aigner genehmigt wurden.

TOP 01. Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss; Kenntnisnahme

Die **Obfrau des Prüfungsausschusses, GR Sarah Maria Steiner**, berichtet:

Am 30. Mai 2022 hat eine Sitzung des Prüfungsausschusses mit folgender Tagesordnung stattgefunden:

- 1.) Erklärung der Aufwendungen für die Müllentsorgung durch den BAV Vöcklabruck
- 2.) Gebarungsprüfung (Belegprüfung)
- 3.) Allfälliges

1. Erklärung der Aufwendungen für die Müllentsorgung durch den BAV Vöcklabruck

Dipl.-Ing. Zeitlinger (Geschäftsstellenleiter BAV Vöcklabruck) hat den Prüfungsausschuss in einer ausführlichen Präsentation die Organisation des BAV Vöcklabruck und die Höhe bzw. die Zusammensetzung des Abfallwirtschaftsbeitrages erläutert.

Es gibt erhebliche Diskrepanzen zwischen dem BAV Vöcklabruck und dem BAV Grieskirchen hinsichtlich der Höhe des Abfallwirtschaftsbeitrages. Der Abfallwirtschaftsbeitrag beträgt beim BAV Vöcklabruck für das Jahr 2022 mengen- und personenbezogen € 24,00. Der Abfallwirtschaftsbeitrag beträgt beim BAV Grieskirchen mengen- und personenbezogen ca. € 7,40 (siehe Protokoll vom BAV Grieskirchen aus dem Frühjahr 2022 unter TOP 9 Abfallwirtschaftsbeitrag). Herr Dipl.-Ing. Zeitlinger wird vom Prüfungsausschuss aufgefordert, einen ehestmöglichen Preis- und Leistungsvergleich zwischen den

24,00. Der Abfallwirtschaftsbeitrag beträgt beim BAV Grieskirchen mengen- und personenbezogen ca. € 7,40 (siehe Protokoll vom BAV Grieskirchen aus dem Frühjahr 2022 unter TOP 9 Abfallwirtschaftsbeitrag). Herr Dipl.-Ing. Zeitlinger wird vom Prüfungsausschuss aufgefordert, einen ehestmöglichen Preis- und Leistungsvergleich zwischen den beiden Bezirken zu erbringen. Anschließend werden weitere Schritte seitens des Prüfungsausschusses gesetzt.

Beilage zum Bericht: Powerpoint-Präsentation Mai 2022 von Herrn Dipl.-Ing. Zeitlinger

2. Gebarungsprüfung (Belegprüfung)

Die laufende Gebahrung wurde bis zum heutigen Datum geprüft. Hierbei wurden keine Auffälligkeiten festgestellt und die Buchhaltung ist einwandfrei geführt.

3. Allfälliges

An den Umwelt- und Verkehrsausschuss und weiterfolgend an den Finanzausschuss ergeht die Empfehlung sich über die Abholintervalle der Restmülltonne (eventuell nur noch 4-wöchentlich/ Größe der Mülltonnen) und damit verbundenes Einsparpotential zu beraten.

Zukünftige Tagesordnungspunkte:

- Fixkosten Vermietung St. Georgs Galerien

Die **Obfrau des Prüfungsausschusses, GR Sarah Maria Steiner**, stellt folgenden

Antrag,

der Gemeinderat möge den vorliegenden Prüfungsbericht über die angesagte Prüfung des Prüfungsausschusses vom 30. Mai 2022 zur Kenntnis nehmen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 02. Gewährung einer Subvention für die Musikkapelle St. Georgen im Attergau für den Ankauf von zwei Lagercontainer; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Die Musikkapelle St. Georgen im Attergau hat mit Schreiben vom 21. Juni 2022 um eine Sondersubvention in Höhe von € 5.000,00 für den Ankauf von 2 Lagercontainern angesucht. Die Kosten belaufen sich auf € 11.010,00 und die Gemeinden Straß i. A. und Berg i. A. haben eine Subvention in Höhe von jeweils € 2.500,00 zugesagt.

Die Container sind notwendig, da die Musikkapelle nur eine kleine Garage hat und die privaten Lagerplätze keine dauerhafte Lösung sind.

Das Ansuchen der Musikkapelle St. Georgen im Attergau vom 21. Juni 2022 wird verlesen wie folgt:

Lieber Ferdinand,

wie schon mit dir besprochen haben wir auf Grund akuten Platzmangels 2 Stk. 20ft Lagercontainer angekauft, welche wir dankenswerter Weise beim alten ASZ aufstellen dürfen.

Nach Rücksprache mit den Bürgermeisterinnen der Attergau Gemeinden würde sich folgende Kostenverteilung für die 3 Gemeinden ergeben:

€ 5.000 St. Georgen

€ 2.500 Berg

€ 2.500 Straß

Warum ist diese Investition für uns so wichtig:

aktuell haben wir "nur" eine kleine Garage beim Musikheim um unser Inventar, welches sich in den letzten Jahren durch die vielen Veranstaltungen und dem generellen Wachstum der Musikkapelle deutlich erweitert hat, zu verstauen.

Zwischenzeitlich sind wir schon auf private Lagerplätze ausgewichen und haben unser Inventar bei Vereinsmitgliedern bzw. Gönnern der Musik unterbringen können.

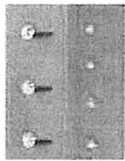
Dies ist aber nicht zielführend und keine Dauerlösung, da wir ständig Zugang zu unserem Inventar benötigen und die Verteilung auf unterschiedlichen Lagerplätzen für uns einen sehr hohen logistischen Mehraufwand bedeutet.

Diese 2 Container ermöglichen uns unsere beiden Anhänger sowie unser Festinventar sicher und für uns immer zugänglich zu verstauen um uns so in der Garage Platz für jenes Inventar zu schaffen welches wir roulierend benötigen.

Darüber hinaus planen wir in den nächsten Jahren die Anschaffung eines Transportfahrzeuges, da die Menge an Technik und Ausrüstung in unserem Anhänger nicht ausreichend Platz findet und wir mit dem Beladungsgewicht deutlich über dem zugelassenen Höchstgewicht liegen.

Wir hoffen auf Deine Unterstützung.

Mit musikalischen Grüßen,



Musikkapelle
ST.GEORGEN
im Attergau



Mag. Michael Rabanek, BSc

Kassier MK St. Georgen im Attergau

Tel: +43 664 / 614 63 31

Email: kassier@musik-stgeorgen.at

Das Subventionsansuchen der Musikkapelle St. Georgen im Attergau wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 18.07.2022 sehr ausführlich erörtert. Einstimmig gelangten die Ausschussmitglieder zur Ansicht, dass die Marktgemeinde St. Georgen i. A. einen Container selber kaufen soll, welcher dann der Musikkapelle – unentgeltlich – zur Verfügung gestellt werden kann.

In einigen Jahren ist ohnehin die Sanierung der WC-Anlagen im Kottulinskypark geplant und sieht diese Sanierung u.a. auch die Schaffung eines Lagerraumes für zB Stühle, etc. vor. Sobald die Sanierung erfolgt ist, steht der Musikkapelle daher auch dieser Raum zur Lagerung zur Verfügung. Der von der Gemeinde angekaufte Container kann dann von der Gemeinde St. Georgen i. A. wieder veräußert werden.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt aufgrund des Beratungsergebnisses in der Sitzung des Finanzausschusses am 18. Juli 2022 folgenden

Antrag,

der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. möge den Kauf eines Tri Door Containers RAL5013 lt. Rechnung Nr. 2022-49 der SO-Container e.U. vom 13.05.2022 iHv € 5.505,-- sowie die unentgeltliche Zurverfügungstellung an die Musikkapelle St. Georgen i. A. (bis auf Widerruf) genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 03. Abschluss eines Untermietvertrages zwischen der Marktgemeinde St. Georgen i. A. und der Caritas OÖ; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

In der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen i. A. vom 15.06.2021 wurde unter Top 8. der Mietvertrag mit der Erlinger Holding GmbH und unter Top 9. der Sideletter mit der Erlinger Immobilien GmbH (unter Beitritt der Erlinger Holding GmbH) beschlossen.

Darin hat sich die Marktgemeinde St. Georgen i. A. unter anderem verpflichtet, eine Fläche von ca. 1.200m² im BV „St. Georgs Galerien“ von der Erlinger Holding GmbH zu mieten.

Um Teilflächen des genannten Flächenausmaßes weitervermieten zu können, ist hierfür der Abschluss von Untermietverträgen erforderlich.

Bereits in der GR-Sitzung vom 15.06.2021 wurde unter Top 10. der Abschluss des Untermietvertrages mit der Republik Österreich, vertreten durch das BMI, dieses vertreten durch die LPD OÖ, als Unterkunftsräume für die Polizeiinspektion St. Georgen im Attergau (mit einem Flächenausmaß von 308,30m²), genehmigt.

In der GR-Sitzung vom 07.12.2021 wurde unter Top 11. der Abschluss eines Untermietvertrages mit dem Tourismusverband Attersee-Attergau, Attergaustraße 31, 4880 St. Georgen i. A., zur Unterbringung des Tourismusverbandes Attersee-Attergau in Büroräumlichkeiten (mit einem Flächenausmaß von 250,83 m²) genehmigt.

Über eine Fläche von 58,43 m² ist nun der Abschluss eines Untermietvertrages mit der Caritas Oberösterreich, Kapuzinerstraße 84, 4021 Linz, zur Unterbringung der Caritas OÖ – Mobile Pflege, vorgesehen. In der GR-Sitzung vom 25.01.2022 wurde bereits das entsprechende Mietanbot von der Caritas OÖ genehmigt.

Der Vertrag soll auf unbestimmte Zeit geschlossen werden, wobei die Caritas OÖ für die ersten 10 Jahre auf ihr ordentliches Kündigungsrecht verzichtet.

Als Hauptmietzins für den gesamten Mietgegenstand soll ein Zins von € 12,00 je m² Nutzfläche, gesamt demnach € 701,16, vereinbart werden. Weiters verpflichtet sich die Caritas Oberösterreich zur Bezahlung der auf die gemieteten Räumlichkeiten zu entfallenden Betriebskosten, öffentlichen Abgaben und Heizkosten. Vereinbart werden soll weiters, dass die Rechtsgeschäftsgebühren die Caritas Oberösterreich zur Gänze trägt.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie des Untermietvertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurden und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Untermietvertrages zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 26. Juli 2022 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, auf Grundlage des positiven Beratungsergebnisses in der Sitzung des Finanzausschusses vom 18. Juli 2022, daher folgenden

Antrag,

den vorliegenden Untermietvertrag der Marktgemeinde St. Georgen i. A., Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen i. A. mit der Caritas Oberösterreich, Kapuzinerstraße 84, 4021 Linz, zu genehmigen.

Debatte:

GR Dominik Enthammer erkundigt sich, ob es tatsächlich so ist, dass die Gemeinde St. Georgen i. A. sich gegenüber der Erlinger Holding GmbH verpflichtet hat, eine Bruttofläche von 1.200m² zu mieten und nun nur Nettoflächen der Räumlichkeiten untervermietet.

Bgm. Ferdinand Aigner bestätigt dies und weist darauf hin, dass diese Vorgehensweise in der letzten Periode vom Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i.A. genehmigt wurde.

GR Dominik Enthammer entgegnet, dass durch diese Vorgehensweise der Gemeinde erhebliche Verluste anfallen werden, wenn beispielsweise die Bruttomietfläche (inkl. Allgemeinfläche wie zB Gänge etc.) gemietet wurden und nur die tatsächlichen Büroräumlichkeiten untervermietet werden (ohne Gangflächen, Technikräume, Lift, etc.). Als Ausgleich müsste daher zumindest eine prozentuale Anhebung des Mietzinses je m² an die Untermieter erfolgen – um einen Ausgleich dieser Differenz erreichen zu können.

Bgm. Ferdinand Aigner entgegnet, dass eine Anhebung des Mietzinses nicht so einfach ist, da zu einem noch höheren Mietzins keine Interessenten zu finden sind und daher keine Untervermietung möglich wäre. Zudem war es immer so vereinbart, dass die Gemeinde zu diesem Mietzins mietet und auch zu diesem Zins weitervermietet bzw. untervermietet.

GR Dominik Enthammer ersucht um Bekanntgabe des Verlustes – zumindest in Prozentzahlen.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass absolute Zahlen noch nicht vorliegen, zumal das 3. OG noch nicht vermietet ist. Prozentuell könnte der Verlust wohl berechnet werden. Eine Berechnung und anschließende Bekanntgabe werden demnächst erfolgen können.

Bgm. Ferdinand Aigner weist überdies darauf hin, dass diese Thematik ohnehin in einer der nächsten Prüfungsausschusssitzungen erörtert werden wird.

GV Franz-Patrick Baumann hält fest, dass es – aus seiner Sicht – nun in erster Linie wichtig ist, Büroräumlichkeiten bzw. Praxen an Unternehmen bzw. Ärzte, etc. unter zu vermieten.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass in der Finanzausschusssitzung am 18.07.2022 eine mögliche Aufteilung des 3. OG besprochen wurde. Es hat sich aber im Nachhinein herausgestellt, dass die Aufteilung sehr schwierig ist, insbesondere aufgrund der Kühlanlage und der Akustik. Eine Teilung in drei Büroräumlichkeiten – wie dies in der genannten Finanzausschusssitzung besprochen wurde – erscheint daher aus derzeitiger Sicht nicht umsetzbar. Am 11.08.2022 hat Bgm. Ferdinand Aigner allerdings einen Besichtigungstermin mit einem Interessenten, welcher eine Teilanmietung des 3. OG erwägt. Dies wird in der nächsten Finanzausschusssitzung dann ein Thema sein.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: 24 (Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Mag. Christoph Strobl, GR Franz Nöhmer, GR Mag. Wilhelm Auzinger, GR Ing. Johann Wintereder, GR Maximilian Purrer, GR Franziska Windhaber, ErsGR Hannes Hofinger, ErsGR Josef Dollberger, ErsGR Franz Karl Holzapfel, GV Franz-Patrick Baumann, GR Franz Schneeweiß, GR Matthias Herzog, GV Maximilian Dollberger, GR Sarah Maria Steiner, GR Brigitte Wahrstätter, GV Martin Plackner, GR Norbert Schweizer, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, GR DI Susanne Möderl, GR Mag. Katharina Bruner)

Dagegen: 1 (GR Dominik Enthammer)

Enthaltung: 0

TOP 04. Abschluss eines Untermietvertrages zwischen der Marktgemeinde St. Georgen i. A. und dem Verein „So Living – Förderung der Erhaltung des Lebensraum Mensch“; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

In der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen i. A. vom 15.06.2021 wurde unter Top 8. der Mietvertrag mit der Erlinger Holding GmbH und unter Top 9. der Sideletter mit der Erlinger Immobilien GmbH (unter Beitritt der Erlinger Holding GmbH)

beschlossen. Darin hat sich die Marktgemeinde St. Georgen i. A. unter anderem verpflichtet, eine Fläche von ca. 1.200m² von der Erlinger Holding GmbH im BV „St. Georgs Galerien“ zu mieten.

Um Teilflächen des genannten Flächenausmaßes weitervermieten zu können, ist hiefür der Abschluss von Untermietverträgen erforderlich.

In der GR-Sitzung vom 15.06.2021 wurde bereits der Abschluss des Untermietvertrages mit der Republik Österreich, vertreten durch das BMI, dieses vertreten durch die LPD OÖ, als Unterkunftsräume für die Polizeiinspektion St. Georgen im Attergau (mit einem Flächenausmaß von 308,30m²), genehmigt.

In der GR-Sitzung vom 07.12.2021 wurde der Abschluss eines Untermietvertrages mit dem TVB Attersee-Attergau, zur Unterbringung des Tourismusverbandes Attersee-Attergau in Büroräumlichkeiten (mit einem Flächenausmaß von 250,83 m²) genehmigt.

Über eine Fläche von 58,43 m² soll in der GR-Sitzung vom 26.07.2022 der Abschluss eines Untermietvertrages mit der Caritas Oberösterreich, Kapuzinerstraße 84, 4021 Linz, zur Unterbringung der Caritas OÖ – Mobile Pflege, beraten und entschieden werden. In der GR-Sitzung vom 25.01.2022 wurde bereits das entsprechende Mietanbot von der Caritas OÖ genehmigt.

Weiters ist nun über eine Fläche von 85,44 m² der Abschluss eines Untermietvertrages mit dem Verein „So Living – Foerderung der Erhaltung des Lebensraum Mensch“, vertreten durch die organschaftlichen Vertreter Nicole Sommerer (Präsidentin) und Thomas Sommerer (Vizepräsident), Röth 34, 4890 Weißenkirchen im Attergau, zur Nutzung als Geschäftsräumlichkeiten, vorgesehen.

Der Vertrag soll befristet, auf die Dauer von 5 Jahre abgeschlossen werden.

Als Hauptmietzins für den gesamten Mietgegenstand soll ein Zins von € 12,00 je m² Nutzfläche, gesamt demnach € 1.025,28, vereinbart werden. Weiters verpflichtet sich der Verein zur Bezahlung der auf die gemieteten Räumlichkeiten zu entfallenden Betriebskosten, öffentlichen Abgaben und Heizkosten. Vereinbart werden soll weiters, dass die Rechtsgeschäftsgebühren der Verein zur Gänze trägt.

Die Untervermieterin stellt den Mietgegenstand entsprechend der Bau- und Ausstattungsbeschreibung zuzüglich Trockenbau und Fußböden zur Verfügung. Festgehalten wird weiters, dass die Untervermieterin nachfolgende Ausbauarbeiten übernimmt:

- Decke: AMF Decke (60x60) wird von der Untervermieterin hergestellt. Für 74 m² sind dies Kosten iHv € 36,-/m².
- Böden: Der Parkettboden „Eiche Classic S.ARTNR.: 54635“ ist von der Untervermieterin herzustellen. Die Materialkosten dafür belaufen sich auf ca. € 47,-/m². Die Untervermieterin übernimmt Kosten von € 57,-/m² für Material und Verlegearbeiten.
- Das Eingangsportal aus Glas wird von der Untervermieterin hergestellt.
- Die Gegensprechanlage mit Video wird von der Untervermieterin hergestellt.
- Türen und Schiebetüren werden von der Untervermieterin hergestellt.
- Die Wand zwischen Rezeption und Ruheraum wird abgetragen und werden diese Kosten von der Untervermieterin übernommen (ca. € 300,-).

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie des Untermietvertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurden und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Untermietvertrages zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 26. Juli 2022 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, auf Grundlage des positiven Beratungsergebnisses in der Sitzung des Finanzausschusses vom 18. Juli 2022, daher folgenden

Antrag,

den vorliegenden Untermietvertrag der Marktgemeinde St. Georgen i. A., Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen i. A. mit dem Verein „So Living – Foerderung der Erhaltung des Lebensraum Mensch“, vertreten durch die organschaftlichen Vertreter Nicole Sommerer (Präsidentin) und Thomas Sommerer (Vizepräsident), Röth 34, 4890 Weißenkirchen im Attergau, zu genehmigen.

Debatte:

Bgm. Ferdinand Aigner berichtet Allgemeines über die St. Georgs Galerien, den Bau-fortschritt und die bisherige Übernahme der angemieteten Flächen.

Am 29.06.2022 erfolgte eine erste Übernahme von Teilflächen (die Räumlichkeiten des TVB, der Polizei und das 3. OG konnten noch nicht übernommen werden, da diese – zu diesem Zeitpunkt – noch nicht gänzlich fertiggestellt waren). Die restlichen Räumlichkeiten wurden von der Erlinger Holding – mängelfrei bzw. mit, den bedungenen Gebrauch nicht einschränkenden, kleineren Mängel – übergeben.

Am 18.07.2022 konnten weitere Teilflächen (v.a. die Räumlichkeiten des TVB und der Polizei) übernommen werden. Die Gangbereiche und Teile der Allgemeinflächen konnten hingegen nicht übernommen werden (wegen kaputten Fliesen etc.).

GR Norbert Schweizer stellt einige Fragen zum Verein „So Living – Foerderung der Erhaltung des Lebensraum Mensch“. Das Entstehungsdatum des Vereines – lt. Vereinsre-

gisterauszug – ist mit 11.03.2022 angeführt. Als Mitglieder sind nur die Ehegatten Sommerer vermerkt. Daher drängen sich ihm die Fragen auf, was dieser Verein macht und ob er ein verlässlicher Untermieter ist. In diesem Zusammenhang ist auch zu hinterfragen, ob die Gemeinde die Einrichtung/Adaptierung in Höhe eines fünfstelligen Betrages übernehmen sollte, bei derart wenigen und unsicheren Informationen zum Vertragspartner.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass die Vereinsgründung aus rein steuerlichen Gründen erfolgt ist. Die Vereinsführung des Vereines „So Living – Foerderung der Erhaltung des Lebensraum Mensch“ sind Innenarchitekten. Es liegt eine entsprechende Bonitätsprüfung vor, welche eine sehr gute Bonität aufweist.

GR Norbert Schweizer ergänzt, dass Frau Nicole Sommerer früher ein Gewerbe als Tippgeberin angemeldet hatte, dieses Gewerbe wurde aber wieder abgemeldet. Leider gibt es ansonsten sehr wenig bis gar keine Information zu den beiden Vereinsmitgliedern.

GR Dominik Enthammer teilt die Ansicht von GR Norbert Schweizer. Aus seiner Sicht wird hier Steuergeld verbrannt. Es wird einerseits ein geringerer Mietzins eingehoben, als an die Erlinger Holding GmbH abgeführt werden muss und werden zudem Umbaukosten in großer Höhe übernommen. Dies ist – aus seiner Sicht – nicht zweckmäßig und nicht wirtschaftlich.

GV Franz-Patrick Baumann hätte einen Kündigungsverzicht nicht auf 5 Jahre vereinbart, sondern auf 10 Jahre. Dies wäre ihm sehr wichtig gewesen. Er hat dies aber bereits mit Bgm. Ferdinand Aigner thematisiert. Dieser Forderung haben jedoch die Vertragspartner nicht zugestimmt.

GR Mag. Katharina Bruner weist darauf hin, dass es sich bei gegenständlichem Untermietvertrag um einen auf 5 Jahre befristeten Vertrag handelt, daher kein Kündigungsverzicht vereinbart wurde, sondern der Vertrag nach Ablauf von 5 Jahren endet.

GR Franz Schneeweiß legt viel Wert darauf, dass sich Fachärzte im Gemeindegebiet von St. Georgen i. A. ansiedeln. Er ersucht daher dringend, die noch verfügbaren Räumlichkeiten in den St. Georgs Galerien an Fachärzte – als Praxisräumlichkeiten – zu vermieten.

Bgm. Ferdinand Aigner entgegnet zur Thematik „Fachärzte“, dass er – leider erfolglos – vermehrt versucht habe, Fachärzte zu gewinnen. Leider war dies nicht möglich. Auch ist – aus seiner Sicht – das Harnoncourtzentrum noch nicht abschließend abgehandelt. Er versteht jedenfalls nicht, warum GR Dominik Enthammer sich nun gegen ihn und das Projekt stellt. Der Mietvertrag für die 1.200m² mit der Erlinger Holding GmbH wurde in der letzten Funktionsperiode gemeinsam im Gemeinderat beschlossen.

GR Domink Enthammer betont, dass – aus seiner Sicht – Vieles falsch gelaufen ist, dies aber nicht die alleinige Schuld des Bürgermeisters ist.

GR Sarah Maria Steiner erkundigt sich, ob die Marktgemeinde einen Mietentgang hat, da die Polizei noch nicht einziehen konnte.

Bgm. Ferdinand Aigner verneint dies. Da Mängel vorhanden waren und daher keine Abnahme von der Gemeinde erfolgt ist, erfolgt die Mietzinszahlung an die Erlinger Holding GmbH erst ab 15.07.2022 (und nicht ab 01.07.2022).

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür:	20	(Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Mag. Christoph Strobl, GR Franz Nöhmer, GR Mag. Wilhelm Auzinger, GR Ing. Johann Wintereder, GR Maximilian Purrer, GR Franziska Windhaber, ErsGR Hannes Hofinger, ErsGR Josef Dollberger, ErsGR Franz Karl Holzapfel, GV Franz-Patrick Baumann, GR Franz Schneeweiß, GR Matthias Herzog, GV Maximilian Dollberger, GR Sarah Maria Steiner, GR Brigitte Wahrstätter, GR Reinhard Kaiblinger, MSc)
Dagegen:	3	(GR Dominik Enthammer, GR Norbert Schweizer, GR Mag. Katharina Bruner)
Enthaltung:	2	(GV Martin Plackner, GR DI Susanne Möderl)

TOP 05. Abschluss eines Subverwaltungsvertrages mit der EHL Immobilien Management GmbH; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Die Firma EHL Immobilien Management GmbH steht in einem Vertragsverhältnis zur Erlinger Holding GmbH bzw. Erlinger Immobilien GmbH und übernimmt die gesamte Hausverwaltung in den St. Georgs Galerien. Die EHL Immobilien Management GmbH würde auch für die Gemeinde die gesamte Objektbetreuung übernehmen, sowie die monatlichen Miet- und Betriebskostenzahlungen vorschreiben. Am 6. Juli 2022 wurden der Marktgemeinde St. Georgen i. A. ein entsprechender Subverwaltungsvertrag sowie eine Vollmacht übermittelt. Die Mietzinsüberschüsse würden monatlich bis zum 15. des Folgemonats an die Gemeinde überwiesen werden. Für die Betreuung fallen monatliche Kosten je Objekt in Höhe von € 33,00 netto und pro (gesondert vermieteten) KFZ-Stellplatz € 5,50 netto an. Die Betriebskostenabrechnung am Jahresende würde ebenfalls von der EHL Immobilien Management GmbH übernommen werden.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie des Subverwaltungsvertrages sowie der Verwaltungsvollmacht jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Subverwaltungsvertrages und der Verwaltungsvollmacht zu verzichten und diese als wichtige Bestandteile des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 26. Juli 2022 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

Bgm. Ferdinand Aigner stellt sohin den

Antrag,

den vorliegenden Subverwaltungsvertrag samt Verwaltungsvollmacht der Marktgemeinde St. Georgen i. A., Attergastr. 21, 4880 St. Georgen i. A., mit der EHL Immobilien Management GmbH, Prinz-Eugen-Straße 8-10, 1040 Wien, insbesondere über die monatliche Abrechnung der Aufwendungen und Erträge und die Betriebskostenabrechnung in den St. Georgs Galerien (Attergaustraße 55), zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: 24 (Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Mag. Christoph Strobl, GR Franz Nöhmer, GR Mag. Wilhelm Auzinger, GR Ing. Johann Wintereder, GR Maximilian Purrer, GR Franziska Windhaber, ErsGR Hannes Hofinger, ErsGR Josef Dollberger, ErsGR Franz Karl Holzapfel, GV Franz-Patrick Baumann, GR Franz Schneeweiß, GR Dominik Enthammer, GR Matthias Herzog, GV Maximilian Dollberger, GR Sarah Maria Steiner, GR Brigitte Wahrstätter, GV Martin Plackner, GR DI Susanne Möderl, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, GR Mag. Katharina Bruner)

Dagegen: 0

Enthaltung: 1 (GR Norbert Schweizer)

TOP 06. Erhöhung des Kassenkredites für das Jahr 2022; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert, dass es notwendig ist, den bestehenden Kassenkredit 2022 bei der Sparkasse Frankenmarkt, welcher in der Gemeinderatssitzung der Marktgemeinde St. Georgen i. A. am 07.12.2021 über € 1.000.000,00 beschlossen wurde und in der Gemeinderatssitzung der Marktgemeinde St. Georgen i. A. am 25.01.2022 um € 600.000,00 auf € 1.600.000,00 erhöht wurde, nochmals zu erhöhen.

Grund für die Erhöhung ist das neue Wohngebiet „Hammerschmiede“ (Mondseerstraße). Die Gemeinde musste im Juni 2022 die nicht verkauften Grundstücke zwischenkaufen, da noch nicht alle Bauparzellen vergeben werden konnten. Diese Bauparzellen sollen ehestmöglich an vorgesehene Käufer weiterverkauft werden.

Die Gemeinde hat bis jetzt ca. € 930.000,00 für die Zwischenkäufe aufgewendet.

Um die laufende Liquidität der Gemeinde zu gewährleisten, soll der Kassenkredit daher von € 1.600.000,00 auf € 1.950.000,00 erhöht werden.

Festzuhalten ist, dass € 950.000,00 nur für die Zwischenfinanzierung der Grundstücke in der Mondseerstraße verwendet werden dürfen.

Die Sparkasse Frankenmarkt hat am 30.06.2022 ein Angebot mit folgenden Konditionen an die Gemeinde gestellt:

- Sollzinssatz 0,4700 % p.a. fix bis 31.12.22 für die bereits beschlossenen
€ 1.600.000,00
- Aufstockung über € 350.000,00 mit einem **variablen Zinssatz** von 0,47% mit einer Bindung an den 3 - Monats-Euribor (per 30.6.22 wäre dies ein Zinssatz von 0,69%; per 25.07.2022 wäre dies ein Zinssatz von 0,67%)

Die Aufstockung wird über ein separates Konto abgewickelt.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt aufgrund des positiven Beratungsergebnisses in der Sitzung des Finanzausschusses am 18. Juli 2022 folgenden

Antrag,

das Angebot des Kassenkredites der Sparkasse Frankenmarkt AG für das Jahr 2022 mit einem **variablen** Zinssatz von 0,4700 % p.a. für die Erhöhung von € 350.000,00 des bestehenden Kassenkredites von € 1.600.000,00 auf € 1.950.000,00 anzunehmen.

Die nachbeschlossenen Erhöhungen in Höhe von gesamt € 950.000,00 dürfen nur für die Zwischenfinanzierung der Grundstücke im neuen Wohngebiet „Hammerschmiede“ (Mondseerstraße) verwendet werden.

Debatte:

Bgm. Ferdinand Aigner berichtet, dass es sich bei dieser Erhöhung des Kassenkredites um eine kurzfristige Rahmenerhöhung handeln soll. Auf dem Treuhandkonto des Vertragserrichters liegen zum Teil bereits die bezahlten Grundstückspreise für die von der Gemeinde verkauften Grundstücke in der Hammerschmiede. Allerdings ist das Geld für die Gemeinde noch nicht verfügbar, da erst mit der Verbücherung im Grundbuch der Kaufpreis überwiesen wird. Bgm. Ferdinand Aigner möchte jedoch keine inneren Darlehen aus der Wasser- bzw. der Kanalarücklage entnehmen, daher erscheint eine kurzfristige Rahmenerhöhung zweckmäßiger.

GR Mag. Katharina Bruner erkundigt sich, wie lange der Kaufpreis voraussichtlich am Treuhandkonto verbleiben wird und ob gewährleistet werden kann, dass die Rückzahlung dieser Kassenkrediterhöhung von € 350.000,-- bis 31.12.2022 erfolgen wird können.

Auch **GR Matthias Herzog** stellt dieselbe Frage. Auch er möchte wissen, ob bis Ende des Jahres 2022 zumindest diese Kassenkrediterhöhung zurückgezahlt werden kann.

GR Franz Schneeweiß wirft die Frage auf, ob es grundsätzlich Sinn machen würde, den Zeitraum zu erhöhen, sohin den Kreditrahmen längerfristig – über das Jahr 2022 hinaus – zu erhöhen.

Bgm. Ferdinand Aigner berichtet, dass die Beschlussfassung des Nachtragsvoranschlages dieses Jahr bereits im September 2022 geplant ist. Mit dem NVA erhält man bereits eine Übersicht über die finanzielle Situation der Gemeinde. Es soll jedenfalls eine – schnellstmögliche – Reduktion des Kassenkredites auf € 1.000.000,-- erfolgen. Eine Ausweitung des Zeitraumes erscheint – zumindest aus derzeitiger Sicht – nicht wünschenswert, da diese Erhöhung tatsächlich schnellstmöglich wieder zurückgezahlt werden soll. Ob sich die Rückzahlung bis 31.12.2022 tatsächlich ausgehen wird, kann – realistischerweise – jetzt noch nicht mit Sicherheit gesagt werden. Es wird in jedem Fall alles darangesetzt, diese Frist einzuhalten.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: 21 (Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Mag. Christoph Strobl, GR Franz Nöhmer, GR Mag. Wilhelm Auzinger, GR Ing. Johann Wintereder, GR Maximilian Purrer, GR Franziska Windhaber, ErsGR Hannes Hofinger, ErsGR Josef Dollberger, ErsGR Franz Karl Holzapfel, GV Franz-Patrick Baumann, GR Franz Schneeweiß, GR Dominik Enthammer, GR Matthias Herzog, GV Maximilian Dollberger, GR Sarah Maria Steiner, GR Brigitte Wahrstätter, GV Martin Plackner)

Dagegen: 0

Enthaltung: 4 (GR Norbert Schweizer, GR DI Susanne Möderl, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, GR Mag. Katharina Bruner)

TOP 07. Projekt „Dürre Ager Oberlauf“ der Wildbach- und Lawinenverbauung; Grundsatzbeschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

In vergangener Zeit kam es immer wieder zu Hochwasserereignissen (Überflutungen) durch die Dürre Ager und den Klausbach, wodurch vorrangig weite Teile in der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau sowie der Unterliegergemeinden Berg im Attergau und Vöcklamarkt sowie Teile der Gemeinde Straß im Attergau betroffen waren.

Es wurde daher, nach ausführlichen Beratungen mit den verschiedenen zuständigen Dienststellen (Gewässerbezirk Gmunden, Wildbachverbauung, Sektion OÖ, Gebietsbauleitung Oberösterreich West), zum Schutz der verschiedenen Dauersiedlungsräume und Infrastruktureinrichtungen, ein Hochwasserschutzprojekt in Form der Errichtung von Rückhaltebecken in Auftrag gegeben. Mit den Planungsarbeiten ist federführend der Gewässerbezirk Gmunden, DI Gerhard Schachl, betraut. Zum jetzigen Zeitpunkt werden zu diesem Projekt verschiedene Detailplanungen durch den Gewässerbezirk Gmunden erstellt. Nach Möglichkeit soll noch in diesem Jahr um die erforderlichen behördlichen Bewilligungen angesucht werden.

Für eine gemeinsame Umsetzung der betroffenen Gemeinden wurde am 25.02.2019 ein Hochwasserschutzverband gegründet, welchem die Gemeinden St. Georgen im Attergau, Straß im Attergau, Berg im Attergau und Vöcklamarkt angehören.

In diesem Zusammenhang ist es zwingend notwendig, zur Vermeidung künftiger Verklauungen, im gesamten Einzugsbereich der Dürren Ager verschiedene Sanierungsmaßnahmen zu setzen.

Es wurde daher weiters das Projekt „Dürre Ager Oberlauf“, durch die Wildbach- und Lawinenverbauung, mit Gesamtkosten von € 6.500.000,00, erstellt. Aus der Niederschrift vom 08.02.2022 der Wildbach- und Lawinenverbauung ergibt sich u.a. nachfolgender Kostenaufteilungsschlüssel:

Bund	59%
Land Oberösterreich	15%
Hochwasserschutzverband Attergau	12%
OÖ Landesstraßenverwaltung	5%
Gemeinde Oberwang	4%
ASFINAG	4%
NETZ OÖ GmbH	1%

Der Hochwasserschutzverband Attergau ist bei diesem Projekt kostenmäßig mit 12 % beteiligt, ebenso soll die Gemeinde Oberwang zu diesem Projekt einen 4 %igen Beitrag leisten. Von diesen 12% des Verbandsanteiles entfallen auf die Gemeinde St. Georgen i. A. 78% der Kosten (sohin € 608.400,--). Von diesen € 608.400,-- sollen 75% von Land übernommen werden (BZ-Mittel), sodass der Gemeinde St. Georgen i. A. ein Eigenmittelanteil iHv € 152.100,-- verbleiben wird.

Die Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Oberösterreich, Gebietsbauleitung Oberösterreich West (Hr. DI Michael Schiffer) stellt einen baldigen Baubeginn für diese

notwendigen Zusatzmaßnahmen in Aussicht, unter der Voraussetzung, dass die Zustimmung der beteiligten Gemeinden zur anteiligen Kostenübernahme vorliegt. Aus diesem Grund ist im Gemeinderat eine Grundsatzbeschlussfassung herbeizuführen, damit dieses Projekt in der Folge in die Prioritätenreihung und den MEFP im NVA aufgenommen und daraufhin ein entsprechender BZ-Mittelantrag gestellt werden kann.

Sobald der Gewässerbezirk Gmunden die Ausarbeitung des vollständigen Hochwasserschutzprojektes über die Rückhaltebecken fertig gestellt hat, wird auch darüber eine Grundsatzbeschlussfassung im Gemeinderat herbeizuführen sein.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt sohin den

Antrag,

das Projekt „Dürre Ager Oberlauf“, durch die Wildbach- und Lawinenverbauung, mit Gesamtkosten von € 6.500.000,--, entsprechend der Niederschrift vom 08.02.2022 der Wildbach- und Lawinenverbauung, mit einem Kostenanteil des Hochwasserschutzverbandes Attergau iHv 12% (mit daraus resultierenden Kosten für die Marktgemeinde St. Georgen i. A. iHv € 608.400,-- bzw. abzgl. BZ-Mittel von 152.100,--), grundsätzlich zu genehmigen.

Debatte:

GR Matthias Herzog erkundigt sich, ob es sich bei diesem Projekt „Dürre Ager Oberlauf“ der Wildbach- und Lawinenverbauung um die notwendigen Vorbereitungsarbeiten zum Hochwasserschutz im Attergau handelt und dass daher dieses Projekt – so wie er dies nun verstanden hat – noch nicht unmittelbar mit der Errichtung der 3 Retentionsbecken zusammen hängt.

Bgm. Ferdinand Aigner bestätigt dies. Er berichtet, dass es – in Vorbereitung für die späteren Rückhaltebecken – erforderlich ist, beispielsweise Bäche zu stabilisieren. Es hat nach den letzten Starkregenereignissen wieder massive Geröllverschiebungen gegeben. Durch diese, noch umzusetzenden Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung soll sichergestellt werden, dass Holz, Geäst, Geröll etc. nicht in die Rückhaltebecken geschwemmt wird. Langfristig ist sehr wichtig, dass weder die Rückhaltebecken noch die vorgelagerten Hochwasserschutzbauten mit Holz und Geröll gefüllt werden, zumal dies den Hochwasserschutz mindern würde und viele Räumarbeiten mit sich bringen würde.

GR Matthias Herzog erkundigt sich, zu welchem Zeitpunkt – realistisch – mit der Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes gerechnet werden kann.

Bgm. Ferdinand Aigner berichtet, dass die Wildbach- und Lawinenverbauung noch dieses oder zumindest Beginn nächsten Jahres mit der Umsetzung beginnen möchte. Der Baubeginn der Rückhaltebecken ist wohl erst Ende nächsten Jahres realistisch. Dazu muss aber die weitere Entwicklung abgewartet werden. Es sind bereits nahezu alle Grundstückskäufe erfolgt und wurde damit eine sehr wichtige Grundlage für die notwendigen Retentionsmaßnahmen und die damit verbundenen Arbeiten auf diesen Grundstücken geschaffen.

GV Franz Patrick Baumann stellt fest, dass diese projektierten Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung überwiegend in den Gemeinden Straß und Oberwang stattfinden werden und sohin im Oberlauf der Dürren Ager. Diese Maßnahmen müssen umgesetzt werden, damit die Becken überhaupt errichtet werden können. Es handelt sich daher um unbedingt notwendige Vorarbeiten.

GR Franz Schneeweiß möchte – als Betroffener und als langjährig zuständiger Gemeinderreferent für den Hochwasserschutz im Attergau – einen kleinen Überblick zur Situation geben:

Wieder einmal naht ein Sommer, mit den damit verbundenen Unwettern und der Hochwasserzeit, die die Liegenschaftsbesitzer und Bewohner der Liegenschaften entlang der Dürren Ager jedes Jahr, ob der Gefahren, die damit verbunden sind, ins Grübeln kommen lässt. Bei jedem Platzregen, bei jeder Gewitterfront sind diese Menschen mit der Gefahr konfrontiert, dass sie mehr und mehr – brutal gesagt – „absaufen“. Fotos von Schäden und Geschädigten liegen zur Genüge auf. Betroffen sind ca. 150 Liegenschaften, deren Eigentümer endlich auf Lösungen warten.

Leider verzögert sich der Baubeginn für den schon lange überfälligen und bereits geplanten Hochwasserschutz Jahr für Jahr und wird der Baubeginn jährlich nach hinten verlegt. Wieso die Mehrheit im Gemeinderat dies zulässt ist nicht erklärlich, zumal der Bund sowie das Land OÖ, welche dieses Projekt in erheblichem Umfang mitfinanzieren, längst wissen, dass hier Not am Mann ist und „der Hut brennt“. Eine realistische Fertigstellung erscheint nach den derzeit geplanten Prognosen und Zeitplänen erst im Jahr 2027 – 2028 zu erfolgen. Für die Betroffenen ist es aber wichtig, dass endlich mit dem Bau der vier Hochwasserretentionsabschnitte – also noch dieses Jahr – begonnen wird und dass es zu einer kürzeren Bauzeit, als derzeit geplant, kommt. Eine Fertigstellung 2027 – 2028 ist für die Betroffenen, zu welchen auch GR Franz Schneeweiß selbst zählt, kein annehmbarer Zeitplan.

Die Gemeinde St. Georgen i. A. entwickelt derzeit eine große Anzahl an Siedlungsgebieten und Bauflächen. Auch dort spielt das Hochwasserthema eine entscheidende Rolle, u.a. das neue Siedlungsgebiet „Hammerschmiede“, Weinbergweg, Thalham, Hinterfeld u.v.a. mehr. Mit diesen Projekten wurden in den letzten zwei Jahren sehr viele Flächen versiegelt. Dort kann ein großes Volumen an Wasser nicht mehr versickern. Diese großen Wassermengen belasten die Dürre Ager und damit auch die Menschen, die unterhalb leben, da diese die zusätzlichen Wassermengen ertragen müssen.

Überall wird Boden versiegelt. Das Wasser wird zum Teil in die Dürre Ager eingeleitet. Dieses Versiegeln großer Flächen, trotz der Kombination mit Retentionsbecken, verschärft die Situation im Ortskern für die betroffenen Liegenschaften entlang der Dürren Ager massiv.

Aus den genannten Gründen hält GR Franz Schneeweiß fest, dass ein schneller und umfassender Baubeginn unerlässlich ist.

Die betroffenen Grundeigentümer ersuchen und fordern einen raschen Baubeginn und eine raschere Fertigstellung des Projektes „Hochwasserschutz Dürre Ager“.

Es darf nicht noch einmal passieren, dass u.a. die Schule, der Kindergarten der Neubau des Altenheimes oder sonstige, andere Projekte vorgeschoben werden und sich auf der Überholspur gegenüber dem „Hochwasserschutzprojekt Dürre Ager“ befinden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sämtliche Liegenschaften und Bauwerke der Betroffenen als gewidmete Bauflächen aufscheinen und damit die rechtliche Situation bei einer weiteren Verzögerung und weiteren Schadensfällen ebenfalls zu prüfen sein wird.

Es ist bewusst, dass das Zusammenspiel der vier Gemeinden Straß i. A., Berg i. A., Vöcklamarkt und St. Georgen i. A., die Abwicklung, die Errichtung und der Abschluss von Options- und Kaufverträgen mit den Grundstückseigentümern, die Errichtung eines Verbandes sowie die Finanzierung und Förderantragstellung sehr viel Arbeit bedeuten. Es ist auch sicherlich die Koordination und Abwicklung des Gewässerbezirkes Gmunden, als ausführende Stelle, innerhalb der vier Gemeinden, nicht einfach.

Es ist aber auch bewusst, dass Bgm. Ferdinand Aigner, als Obmann des Hochwasserschutzverbandes Attergau, die Fäden in der Hand hat und hier entsprechende Weisungen, in Zusammenarbeit mit den anderen beteiligten Gemeinden, erteilen kann.

Daher muss gesagt werden: Es ginge schneller – wie man beim „Hochwasserprojekt Frankenmarkt/Weißkirchen“ sieht. Hier ist die Fertigstellung im Jahr 2021 erfolgt und wir reden hier nicht mehr von Fertigstellungsterminen in den Jahren 2027 oder 2028, obwohl auch hier die Probleme iZm dem Hochwasserschutz dieselben waren.

GR Franz Schneeweiß weist auch darauf hin, dass ihm eine Unterschriftenliste von Anrainern zu dieser Forderung vorliegt, welche er aber nicht dem Gemeinderat vorlegen möchte, sondern möchte er mit diesem Appell dem Gemeinderat die Notwendigkeit einer schnellstmöglichen Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes verdeutlichen. Er bedankt sich auch bei Bgm. Ferdinand Aigner für dessen Arbeit iZm dem Hochwasserschutzprojekt, weist aber darauf hin, dass – aus seiner Sicht – gegenüber dem Gewässerbezirk Gmunden Druck aufgebaut werden muss.

Bgm. Ferdinand Aigner nimmt dazu Stellung und weist darauf hin, dass auch GR Franz Schneeweiß in der vergangenen Funktionsperiode die jahrelangen Vorbereitungsarbeiten begleitet hat. Die gegenständlichen Hochwasserschutzmaßnahmen nehmen erheblich mehr Planungsaufwand in Anspruch, als bspw. das Projekt in Frankenmarkt (wo nur ein Becken gebaut werden musste und nur die Hälfte der Kosten aufgelaufen sind).

Bgm. Ferdinand Aigner hält überdies fest, dass es zwei voneinander zu unterscheidende Projekte gibt und zwar einerseits das Projekt „Dürre Ager Oberlauf“ der Wildbach- und Lawinenverbauung und andererseits das Hochwasserschutzprojekt des Gewässerbezirkes Gmunden. Diese beiden Projekte sind voneinander unabhängig und haben die Wildbach- und Lawinenverbauung und der Gewässerbezirk überdies auch örtlich getrennte Zuständigkeiten.

Die Wildbach- und Lawinenverbauung wird das gegenständliche Projekt relativ bald beginnen bzw. umsetzen können, obwohl noch keine Grundkäufe erfolgt sind. Die Vorgangsweise der Wildbach- und Lawinenverbauung ist hier ganz unterschiedlich zu jener, des Gewässerbezirkes. Die Wildbach- und Lawinenverbauung wird – allenfalls – die Grundkäufe unter Einsatz von Zwangsmitteln durchführen.

Bgm. Ferdinand Aigner gibt nun einen Überblick über den Projektfortschritt bzw. den derzeitigen Verfahrensstand des Gewässerbezirks und informiert über die Grob- und Detailplanung. Er weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass ein Baubeginn vor Ende nächsten Jahres nicht erfolgen wird können. Der Baufortschritt hingegen ist vor allem von den Fördermitteln des Bundes abhängig. Je höher die jährliche Förderung ist, umso eher können mehr, als nur ein Becken pro Jahr, errichtet werden. Möglich und auch geplant ist daher – wenn die Geldmittel seitens des Bundes zur Verfügung gestellt werden – dass zB zwei Becken in einem Jahr umgesetzt werden. Dies hängt aber vom Fördergeber und der Förderhöhe sowie dem Förderzeitpunkt ab.

Der Gemeindeanteil der Gemeinde St. Georgen i. A. wird erst nach Abschluss des Projektes fällig werden. Allerdings wird für das Gemeindebudget der, über den Schätzkosten liegende und indexgesicherte Grundstückskostenanteil schlagend. Der Hochwasserschutzverband Attergau hat die benötigten, landwirtschaftliche Grundstücke – vor deren Erwerb – schätzen lassen. Es wurde allerdings ein – über den Schätzkosten liegender – Kaufpreis iHv € 10,--/m² bezahlt. Die Gemeinden Straß i. A., Berg i. A. und Vöcklamarkt haben sich jedoch stets gegen diese Aufzahlung ausgesprochen, sodass die Marktgemeinde St. Georgen i. A. die Differenzbeträge (iHv ca. € 3 – 4,-- je m²) alleine zu übernehmen hat. Diesen Mehrbetrag iHv € 500.000,-- hat daher die Gemeinde St. Georgen i. A. zu tragen.

Bgm. Ferdinand Aigner weist abschließend darauf hin, dass entscheidend nicht der Baubeginn, sondern die Fertigstellung des Gesamtprojektes des Gewässerbezirkes Gmunden sein wird.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss: einstimmig angenommen

TOP 08. Antrag gemäß § 46 Abs 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 – Familienförderung, Schulstartpaket-„Schulhunderter“ für Schulanfänger

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Die FPÖ-Gemeinderatsfraktion St. Georgen im Attergau und die SPÖ-Gemeinderatsfraktion St. Georgen im Attergau haben mit Schreiben vom 11.07.2022 – eingelangt im Marktgemeindeamt am 11.07.2022 – fristgerecht einen Antrag gemäß § 46 Abs 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF im Marktgemeindeamt St. Georgen i. A. eingebracht. Der Bürgermeister war somit verpflichtet, den Gegenstand „Familienförderung, Schulstartpaket-„Schulhunderter“ für Schulanfänger“ in die Tagesordnung der nächsten GR-Sitzung aufzunehmen, da dieser in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt.

Festgehalten wird in diesem Zusammenhang, dass diese Förderung für alle Volksschulkinder/Schulanfänger gelten soll, die am 01.09.2022 schulpflichtig werden, unabhängig davon, ob es sich dabei um Schulkinder der ersten Klassen Volksschule oder um Vorschüler der Volksschule handelt. Wesentlich ist die Schulpflicht der Schulanfänger sowie der Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau. Die Förderung darf nur einmal je Kind in Anspruch genommen werden.

Da gem. § 46 Abs 2 letzter Satz Oö. GemO 1990 idgF das Recht der Berichterstattung über diesen Verhandlungsgegenstand dem Antragsteller zusteht, verlesen **GR Franz Schneeweiß** und **GR Sarah Maria Steiner** den Antrag „Familienförderung, Schulstartpaket-„Schulhunderter“ für Schulanfänger“ vom 11.07.2022 wie folgt:

FPÖ-Fraktion St. Georgen i.A.

SPÖ-Fraktion St. Georgen i.A.

Empf. 11. Juli 2022	
Zahl Big	

Marktgemeinde St. Georgen i.A.

z. Hd. Bgm. Aigner Ferdinand

Attergaustraße 21

4880 St. Georgen i.A.

St. Georgen/A., am 11.7.2022

Antrag gem. § 46 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die FPÖ-Fraktion, sowie die SPÖ-Fraktion St. Georgen i.A. stellen gemäß §46 Abs. 2 der OÖ Gemeindeordnung 1990 idgF. Den Antrag auf Aufnahme von nachstehendem Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten *Gemeinderatssitzung*

Familienförderung, Schulstartpaket-„Schulhunderter“ für Schulanfänger

Antrag/Beschluss:

Die FPÖ-Fraktion und die SPÖ-Fraktion St. Georgen i.A. stellen den Antrag an den Gemeinderat, einen Zuschuss in der Höhe von Euro 100,00 als Schulstartpaket zur Förderung von Familien mit Schulanfängern an der Volksschule St. Georgen i.A. für das Schuljahr 2022/2023 zu beschließen.

Jeder Schulanfänger mit Hauptwohnsitz in St. Georgen i.A. (Def. EU-Bürger) erhält rechtzeitig zu Schulbeginn den Betrag von Euro 100,00 in Form von Marktgutscheinen für die Erstausstattung an Schulmaterialien, welche von der Volksschule St. Georgen i.A. vorgegeben

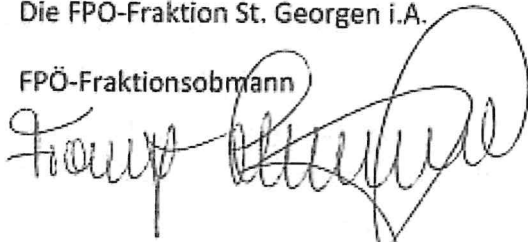
werden. Der Einkauf muss in Geschäften in St. Georgen aufbauend der Liste der Marktgutscheingeschäfte erfolgen.

Die Eltern können sich die Marktgutscheine am Marktgemeindeamt St. Georgen i.A. abholen. Die Gutscheine sind mit einem Stempel „Schulstartpaket“ zu versehen und haben nur so ihre Gültigkeit.

Auf Grund der immer höheren, finanziellen Belastung von Familien – im Besonderen zu Schulbeginn – soll eine zielgerichtete Familienförderung in Form eines Schulstartpaketes/Schulhunderter für Schulanfänger erfolgen.

Die FPÖ-Fraktion St. Georgen i.A.

FPÖ-Fraktionsobmann



die SPÖ-Fraktion St. Georgen i.A.

SPÖ-Fraktionsobmann



GR Sarah Maria Steiner stellt daher den

Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau möge einen Zuschuss in der Höhe von € 100,--, als Schulstartpaket zur Förderung von Familien mit schulpflichtigen Schulanfängern der Volksschule (mit HWS in St. Georgen i. A. und EU-Bürgerschaft), für das Schuljahr 2022/2023 beschließen. Die Förderung wird in Form von Marktgutscheinen ausgegeben, welche von den Eltern im Marktgemeindeamt abgeholt werden können. Die Förderung darf nur einmalig, je Kind, in Anspruch genommen werden.

Debatte:

Bgm. Ferdinand Aigner berichtet, dass gegenständlicher Tagesordnungspunkt auch in der Finanzausschusssitzung am 18.07.2022 beraten und einstimmig genehmigt wurde.

GR Mag. Katharina Bruner erkundigt sich, weshalb nicht direkt an die Schule ein bestimmter Betrag pro Kind überwiesen werden kann. Dies würde zu einer erheblichen Vereinfachung in der Verwaltung führen und könnte so das Geld von der Schule für die notwendigen Utensilien der Kinder direkt eingesetzt werden.

Bgm. Ferdinand Aigner berichtet, dass er über diese Möglichkeit auch bereits mit Direktorin Sonja Schachl gesprochen hat. Frau Dir. Schachl hat ihm jedoch die Information erteilt, dass keine Möglichkeit einer gerechten und sinnvollen Aufteilung besteht, wenn ein Gesamtbetrag an die Volksschule überwiesen werden würde. Die Schulmaterialien müssen von den Eltern direkt angekauft werden. Es gibt nur vereinzelt Lehrpersonal, welches zB Hefte für alle SchülerInnen kauft und anschließend von den Eltern den entsprechenden Geldbetrag einhebt.

Auch **GV Franz-Patrick Baumann** hat mit der Direktorin der Volksschule St. Georgen im Attergau Rücksprache gehalten. Diese hat ihm bestätigt, dass nur eine oder zwei Lehrerinnen die Hefte für alle ihre SchülerInnen gesammelt kaufen und das Geld dann von den Eltern einheben. Das restliche Lehrpersonal gibt eine Liste der benötigten Schulsachen an die Eltern aus und müssen diese Schulsachen dann selbstständig besorgt werden.

Bgm. Ferdinand Aigner hält fest, dass davon auszugehen ist, dass viele Eltern schon einen Großteil der Schulsachen gekauft haben. Diese Eltern können aber dafür Hauschuhe, Winterjacken, Schuhe, etc. für die Kinder kaufen. Auch diese Dinge werden für die Schule benötigt.

GV Martin Plackner ersucht um Bekanntgabe, weshalb in diesem Antrag eine Unterscheidung zwischen EU-Bürgern und Nicht-EU-Bürgern erfolgt ist. Für ihn ist eine Unterscheidung in diesem konkreten Fall nicht nachvollziehbar, da ja auch Schulanfänger, die keine EU-Bürgerschaft besitzen, dieselben Schulsachen kaufen und bezahlen müssen, wie Kinder mit EU-Bürgerschaft.

GR DI Susanne Möderl berichtet – als Beispiel – von einem brasilianischen Arbeitskollegen, dessen Kind nun in Österreich zur Schule gehen wird. Auch dieses Kind benötigt dieselben Schulmaterialien, zu denselben Preisen, wie seine Klassenkollegen.

GR Mag. Wilhelm Auzinger erkundigt sich, ob Schulanfänger grundsätzlich gefördert werden sollen, sohin auch jene, die bspw. in die Volksschule in Weißenkirchen oder in den Rubenshof gehen.

Bgm. Ferdinand Aigner bestätigt dies.

Für **GR Herzog Matthias** ist vor allem wichtig, dass dieser Zuschuss in Form eines Schulstarterpaketes iHv € 100,-- den Kindern bzw. deren Eltern zeitgerecht zur Verfügung gestellt wird. Wichtig ist, dass dieser Zuschuss den Eltern schnell zur Verfügung steht, die Eltern können diesen Betrag sehr gut gebrauchen.

GR Mag. Wilhelm Auzinger erkundigt sich, ob auch Vorschüler gefördert werden.

Bgm. Ferdinand Aigner bestätigt dies. Auch Vorschüler werden gefördert, da diese auch schulpflichtig sind, es handelt sich jedoch um eine einmalige Förderung. Sollte daher

auch nächstes Jahr wieder ein entsprechender Zuschuss beschlossen werden, so erhält dieses Kind nächstes Jahr keine Auszahlung des „Schulhunderterters“ mehr.

GV Martin Plackner hält fest, dass er grundsätzlich für dafür ist, er jedoch dem gegenständlichen Antrag in dieser Form nicht zustimmen wird, solange Nicht-EU-Bürger davon ausgenommen sind.

GR Sarah Maria Steiner hält fest, dass für die SPÖ-Fraktion der soziale Aspekt dieses Antrages sehr wichtig ist und an erster Stelle steht. Daher ist für die SPÖ-Fraktion die Förderung auch von Nicht-EU-Bürgern in Ordnung.

GV Martin Plackner stellt daher nachfolgenden

Gegenantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau möge einen Zuschuss in der Höhe von € 100,--, als Schulstartpaket zur Förderung von Familien mit schulpflichtigen Schulanfängern der Volksschule (mit HWS in St. Georgen i. A.), für das Schuljahr 2022/2023 beschließen. Die Förderung wird in Form von Marktgutscheinen ausgegeben, welche von den Eltern im Marktgemeindeamt abgeholt werden können. Die Förderung darf nur einmalig, je Kind, in Anspruch genommen werden.

Debatte:

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: 24 (Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Mag. Christoph Strobl, GR Franz Nöhmer, GR Mag. Wilhelm Auzinger, GR Ing. Johann Wintereder, GR Maximilian Purrer, GR Franziska Windhaber, ErsGR Hannes Hofinger, ErsGR Josef Dollberger, ErsGR Franz Karl Holzapfel, GV Franz-Patrick Baumann, GR Dominik Enthammer, GR Matthias Herzog, GV Maximilian Dollberger, GR Sarah Maria Steiner, GR Brigitte Wahrstätter, GV Martin Plackner, GR Norbert Schweizer, GR DI Susanne Möderl, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, GR Mag. Katharina Bruner)

Dagegen: 0

Enthaltung: 1 (GR Franz Schneeweiß)

TOP 09. Abschluss von Grundstückskaufverträgen (Projekt „Hammerschmiede“) – Gemeinde als Verkäuferin; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

In der GR-Sitzung am 12.04.2022 wurde in Top 1.d) u.a. der Kauf der GSt. 3190/5, 3190/2, 3192/13 und 3188/5 durch die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau beschlossen.

Erörtert wurde in der GR-Sitzung am 12.04.2022 auch, dass die Marktgemeinde St. Georgen i. A. diese erworbenen Grundstücke bei Bedarf jederzeit an St. Georgener BürgerInnen weiterveräußern kann.

Folgende Gemeindebürger bzw. ehemalige Gemeindebürger möchten nachfolgende Grundstücke kaufen:

- Herr Elvis Bibaj, geb. 15.05.1992, wohnhaft in 4880 St. Georgen im Attergau, Lohen 94a, möchte das Grundstück 3190/5 von der Marktgemeinde St. Georgen i. A. kaufen. Das Flächenausmaß des GSt. 3190/5 beträgt 663m² und der Kaufpreis daher € 86.190,-- (€ 130,--/m²) zzgl. der, der Marktgemeinde St. Georgen i. A. durch die Zwischenfinanzierung entstandenen Kosten (Grunderwerbssteuer, Eintragungsgebühr, Vertragserrichtungskosten), insgesamt sohin € 89.216,--.
- Herr Jozef Bibaj, geb. 10.05.1994, whft. in 4880 St. Georgen i. A., Lohen 94, möchte das Grundstück 3190/2 von der Marktgemeinde St. Georgen i. A. kaufen. Das Flächenausmaß des GSt. 3190/2 beträgt 638m² und der Kaufpreis daher € 82.940,-- (€ 130,--/m²) zzgl. der, der Marktgemeinde St. Georgen i. A. durch die Zwischenfinanzierung entstandenen Kosten (Grunderwerbssteuer, Eintragungsgebühr, Vertragserrichtungskosten), insgesamt sohin € 85.881,--.
- Herr Ramiz Zabeli, geb. 08.01.1978 und Frau Aferdita Zabeli, geb. 10.03.1982, beide whft. in 4864 Attersee, Hauptstraße 1 (welche zuvor einige Jahre in der Gemeinde St. Georgen i. A. gelebt haben), möchten das Grundstück 3192/13 von der Marktgemeinde St. Georgen i. A. kaufen. Das Flächenausmaß des GSt. 3192/13 beträgt 613m² und der Kaufpreis daher € 79.690,-- (€ 130,--/m²) zzgl. der, der Marktgemeinde St. Georgen i. A. durch die Zwischenfinanzierung entstandenen Kosten (Grunderwerbssteuer, Eintragungsgebühr, Vertragserrichtungskosten), insgesamt sohin € 82.629,--.
- Herr Christoph Renner, geb. 20.06.1997, whft. Thern 4, 4880 St. Georgen i. A., möchte das Grundstück 3188/5 von der Marktgemeinde St. Georgen i. A. kaufen. Das Flächenausmaß des GSt. 3188/5 beträgt 528m² und der Kaufpreis daher € 73.920,-- (€ 140,--/m²) zzgl. der, der Marktgemeinde St. Georgen i. A. durch die Zwischenfinanzierung entstandenen Kosten (Grunderwerbssteuer, Eintragungsgebühr, Vertragserrichtungskosten), insgesamt sohin € 76.619,--.

Es sind daher Kaufverträge hinsichtlich der Grundstücke. 3190/5, 3190/2, 3192/13 und 3188/5 zwischen der Marktgemeinde St. Georgen i. A., als verkaufende Partei und Herrn Elvis Bibaj bzw. Herrn Jozef Bibaj bzw. Herrn und Frau Zabeli bzw. mit Herrn Renner, jeweils als kaufende Partei, abzuschließen.

GR Brigitte Wahrstätter verlässt die Sitzung – 20:45 Uhr.

GR Franz Schneeweiß verlässt die Sitzung – 20:49 Uhr.

GR Brigitte Wahrstätter nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:50 Uhr.

GR Dominik Enthammer verlässt die Sitzung – 20:51 Uhr.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie der Kaufverträge jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen der Kaufverträge zu verzichten und diese als wichtige Bestandteile des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 26.07.2022 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GR Dominik Enthammer und GR Franz Schneeweiß sind bei der Abstimmung nicht anwesend)

Bgm. Ferdinand Aigner stellt nachfolgenden

Antrag,

1. den Kaufvertrag hinsichtlich des GSt. 3190/5 zwischen der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen i. A., als verkaufende Partei und Elvis Bibaj, geb. 15.05.1992, whft. Lohen 94a, 4880 St. Georgen i. A., als kaufende Partei, sowie
2. den Kaufvertrag hinsichtlich des GSt. 3190/2 zwischen der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen i. A., als verkaufende Partei und Jozef Bibaj, geb. 10.05.1994, whft. Lohen 94, 4880 St. Georgen i. A., als kaufende Partei, sowie
3. den Kaufvertrag hinsichtlich des GSt. 3192/13 zwischen der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen i. A., als verkaufende Partei und Ramiz Zabeli, geb. 08.01.1978 sowie Aferdita Zabeli, geb. 10.03.1983, beide whft. in 4864 Attersee, Hauptstraße 1, als kaufende Parteien, sowie
4. den Kaufvertrag hinsichtlich des GSt. 3188/5 zwischen der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen i. A., als verkaufende Partei und Christoph Renner, geb. 20.06.1997, whft. Thern 4, 4880 St. Georgen i. A., als kaufende Partei, zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GR Dominik Enthammer und GR Franz Schneeweiß sind bei der Abstimmung nicht anwesend)

**TOP 10. Änderung der Geschäftsordnung für den Personalbeirat
Marktgemeinde St. Georgen i. A.; Beschlussfassung**

Vzbgm. Caroline Seber informiert:

In der GR-Sitzung am 26.11.1991 wurde aufgrund des Inkrafttretens des Oö. Objektivierungsgesetzes 1990 erstmals ein Personalbeirat eingerichtet und eine Geschäftsordnung für dieses Gremium beschlossen. Diese Geschäftsordnung für den Personalbeirat wurde in weiterer Folge, aufgrund gesetzlicher Änderungen, in den vergangenen Jahren mehrmals angepasst. Zuletzt wurde eine Änderung der Geschäftsordnung des Personalbeirates der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau mit GR-Beschluss vom 11.02.2003 genehmigt.

Mit Schreiben der IKD vom 15.06.2022, IKD-2017-263863/16-KL, wurde eine neue Muster-Geschäftsordnung für den Personalbeirat übermittelt, welche vom Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. zu genehmigen ist.

Wesentliche Änderung gegenüber der in der GR-Sitzung vom 11.02.2003 beschlossenen Geschäftsordnung sind u.a.:

- § 10 (3): Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, es sei denn, dass der Personalbeirat einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt (bislang: persönliche Ausübung des Stimmrechtes, durch Erhebung der Hand oder durch Aufstehen).
- § 11 (1): Die Verhandlungsschrift ist in Form eines Beschlussprotokolls zu führen (bislang: Verlaufsprotokoll, es musste der wesentliche Beratungsverlauf dokumentiert werden).
- § 11 (3): Mit der Abfassung der Verhandlungsschrift hat der Personalbeirat aus seiner Mitte eine(n) Schriftführer(in) zu betrauen (bislang: Mit der Abfassung der Verhandlungsschrift ist vom Bürgermeister ein(e) Gemeindebedienstete(r) zu betrauen, sofern nicht der Personalbeirat aus seiner Mitte eine(n) Schriftführer(in) bestellt).

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie der Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen der Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau zu verzichten und diese als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 26. Juli 2022 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GR Dominik Enthammer und GR Franz Schneeweiß sind bei der Abstimmung nicht anwesend)

Vzbgm. Caroline Seber stellt sohin den

Antrag

folgende

**Verordnung des Gemeinderats
der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau
vom 26. Juli 2022**

mit der eine Geschäftsordnung für den Personalbeirat erlassen wird

zu beschließen:

- (1) Aufgrund des § 15 Abs. 5 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002), LGBl. Nr. 52/2002, idF LGBl. Nr. 76/2021, wird in der Anlage eine Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau erlassen.
- (2) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau vom 11.02.2003 außer Kraft.

Anlage

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GR Dominik Enthammer und GR Franz Schneeweiß sind bei der Abstimmung nicht anwesend)

**TOP 11. Auflassung von öffentlichem Gut GSt. 4301, EZ 1775, GB
50011 St. Georgen i. A.; Beschlussfassung**

- a) **Verordnung über die Auflassung; Beschlussfassung**
- b) **Beschlussfassung der Vereinbarung mit Frau Kurz-Kitzmantel**
- c) **Beschlussfassung der Vereinbarung mit Herrn Mayr-Melnhof**

ErsGR Hannes Hofinger verlässt die Sitzung – 20:56 Uhr.

GR Franz Schneeweiß nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:56 Uhr.

Der Obmann des Verkehrs- und Umweltausschusses, **GV Martin Plackner**, berichtet:

Bereits 2013 wurde ein Antrag auf Kauf des Grundstückes 4301 von Frau Kurz-Kitzmantel gestellt. Am 02.03.2022 wurden diese Gespräche mit Frau Kurz-Kitzmantel und Herrn Mayr-Melnhof auf deren Initiative wieder aufgenommen.

Der betroffene Bereich der Wegparzelle Nr. 4301 ist als öffentliche Straße und dem Gemeingebrauch gewidmet. Um das Grundstück, welches sich im öffentlichen Gut befindet, erwerben zu können, muss dieses vorher aufgelassen werden und in Gemeindegut übergehen.

Es wurde gemäß § 11 Abs. 6 OÖ. Straßengesetz 1991 ein Ermittlungsverfahren durchgeführt, wobei die unmittelbar betroffenen Grundeigentümer nachweislich verständigt wurden und die Planunterlagen durch vier Wochen im Marktgemeindeamt St. Georgen im Attergau zur öffentlichen Einsicht auflagen.

Während des durchgeführten Planauflageverfahrens wurden keine Stellungnahmen im Marktgemeindeamt eingebracht.

Die Auflassung einer öffentlichen Straße hat bei Verkehrsflächen der Gemeinde durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen.

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Verkehrs- und Umweltausschusses vom 20. Juli 2022 stellt der Obmann, **GV Martin Plackner**, den

Antrag,

folgende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen i.A. vom 26. Juli 2022

über

die Auflassung der öffentlichen Wegparzelle Nr. 4301

zu beschließen. Gemäß §§ 40 Abs. 2 Zi. 4 und 43 O.ö. Gemeindeordnung 1990 idgF sowie § 11 Abs. 3 O.ö. Straßengesetz 1991 idgF, wird verordnet:

Art. I

Die Marktgemeinde St. Georgen i.A. beabsichtigt die Auflassung der Gemeindestraße, öffentliche Wegparzelle Nr. 4301, EZ 1775, Grundbuch 50011 St. Georgen i.A.

Art. II

Die genaue Lage (gelb dargestellt) ist aus dem blgd. Lageplan vom 21.04.2022, ersichtlich, der beim Marktgemeindeamt St. Georgen i.A. während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch 4 Wochen im Marktgemeindeamt St. Georgen i.A. zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

Art. III

Das im Verordnungsplan gelb dargestellte Straßenteilstück wird wegen mangelnder Verkehrsbedeutung gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 als Gemeindestraße aufgelassen.

Art. IV

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Debatte:

GR Dominik Enthammer nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:58 Uhr.

ErsGR Hannes Hofinger nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:58 Uhr.

Für **GV Franz-Patrick Baumann** ist die Vorgehensweise nicht verständlich. In der GR-Sitzungseinladung sowie in der GV-Sitzung wurde nur die Auflassung des öffentlichen Gutes GSt. 4301 thematisiert. Nun soll auch bereits die Veräußerung erfolgen. Im Fall von Frau Franziska Kurz-Kitzmantel ist die Veräußerung nachvollziehbar, aber bei Friedrich Mayr-Melnhof wäre ein Tausch möglich und zweckmäßig, da der Keltenbaumweg im Nahebereich bzw. zum Teil direkt auf diesem Weg verläuft und man diesen Weg daher flächengleich tauschen könnte.

GR Ing. Johann Wintereder weist darauf hin, dass der Keltenbaumweg den gegenständlichen Weg GSt. 4301 kreuzt.

GR Mag. Wilhelm Auzinger erkundigt sich nach dem Abstimmungsergebnis des Infrastrukturausschusses.

GV Martin Plackner teilt mit, dass alle drei Unterpunkte einstimmig befürwortet wurden.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt fest, dass die Unterpunkte b) und c) des Tagesordnungspunktes 11. nicht in die Tagesordnung der GR-Sitzungseinladung aufgenommen wurden und daher eine Behandlung in der heutigen GR-Sitzung nicht möglich ist. Da bereits eine Behandlung im Ausschuss erfolgt ist, werden diese Punkte nicht heute, sondern in der kommenden GR-Sitzung, am 13.09.2022, behandelt werden.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 12. Abschluss einer Vereinbarung über die Grenzberichtigung von Grundstücksteilen im Bereich des Grundstückes 4450/2; Beschlussfassung

Der Obmann des Verkehrs- und Umweltausschusses, **GV Martin Plackner**, berichtet:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 05.04.2022 wurde bereits die Auflassung des öffentlichen Gutes, Teilstück GSt. Nr. 4450/2, beschlossen. Anschließend wurde die Verordnung ordnungsgemäß kundgemacht und dem Amt der Oö. Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt. Am 27. April 2022 erhielt die Marktgemeinde die positive Rückmeldung, wonach keine Gesetzeswidrigkeiten vorliegen. Aus diesem Grund konnte mit der Firma LU Hemetsberger eine Vereinbarung über den entgeltlichen Erwerb getroffen werden.

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Verkehrs- und Umweltausschusses vom 20. Juli 2022 stellt der Obmann, **GV Martin Plackner**, den

Antrag:

ein Trennstück aus der öffentlichen Wegparzelle Nr. 4450/2 an die Firma LU Hemetsberger zu veräußern.

Mit Herrn Günther Hemetsberger, wh. in 4881 Straß im Attergau, Mitterleiten 14, soll folgende Vereinbarung abgeschlossen werden:

V e r e i n b a r u n g

abgeschlossen zwischen Herrn Günther Hemetsberger, LU Hemetsberger GmbH, als Eigentümer der EZ 1958, Grundbuch 50011 St. Georgen i. A. einerseits sowie der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau andererseits, wie folgt:

I.

Die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau übergibt unter der Voraussetzung einer rechtswirksamen Auflassungsverordnung ein Teilstück aus Grundstück 4450/2, EZ 1775, Grundbuch 50011 St. Georgen i.A., wie im Lageplan vom 21.01.2022, M = 1:500, dargestellt, an die LU Hemetsberger GmbH.

II.

Der Verkaufspreis wurden mit €10,--/m² vereinbart. Die Ermittlung des genauen Grund-
ausmaßes erfolgt nach Endvermessung.

Die Kosten der Vermessung werden von der Marktgemeinde St. Georgen i. A. getra-
gen, alle anderen mit der Genehmigung und Verbücherung dieses Rechtsgeschäftes
verbundenen Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben gehen zu Lasten der LU
Hemetsberger GmbH.

III.

Mündliche Vereinbarungen bzw. Zusagen, die über den Inhalt dieser Niederschrift hin-
aus getroffen werden oder gesetzlich nicht begründet sind, sind unwirksam.

IV.

Diese Vereinbarung ist aufsichtsbehördlich nicht genehmigungspflichtig; es handelt sich
bei den ggstl. Teilgrundstücken um geringfügige Flächen nach den Sonderbestimmun-
gen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz i. d. g. F.

V.

Diese Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen und gilt auch für alle Rechtsnach-
folger.

VI.

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift errichtet, die für die Marktgemeinde St. Geor-
gen im Attergau bestimmt ist; die LU Hemetsberger GmbH erhält eine einfache Ab-
schrift.

V. g. u. g.

St. Georgen i.A., am

Für die Marktgemeinde St. Georgen i.A.:

Der Bürgermeister:

(Ferdinand Aigner)

Günther Hemetsberger:

.....

Vorstehende Vereinbarung wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom ge-
nehmigt.

Der Bürgermeister:

(Ferdinand Aigner)

Debatte:

GR Reinhard Kaiblinger, MSc verlässt die Sitzung – 21:00 Uhr.

GR Reinhard Kaiblinger, MSc nimmt wieder an der Sitzung teil – 21:05 Uhr.

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 13. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages über den Bestand des Gehweges auf GSt. 3296/2; Beschlussfassung

GR Franz Schneeweiß verlässt die Sitzung – 21:08 Uhr.

GR Franz Schneeweiß nimmt wieder an der Sitzung teil – 21:09 Uhr.

Der Obmann des Verkehrs- und Umweltausschusses, **GV Martin Plackner**, informiert:

Die Marktgemeinde St. Georgen i. A., hat infolge vertraglicher Vereinbarung mit den Rechtsvorgängern des Herrn Andreas Greil, auf GSt. 3296/2, im Jahr 2002 einen Gehweg errichtet. Mit Dienstbarkeitsvertrag vom 26.04.2002 wurde eine Duldungspflicht der seinerzeitigen Grundeigentümer gegenüber der Marktgemeinde St. Georgen i. A. von 20 Jahren eingeräumt. Diese Duldungspflicht endete mit Ablauf des 26.04.2022.

Nach mehreren Verhandlungsrunden konnte eine einvernehmliche Vereinbarung über ein entgeltliches Dienstbarkeitsrecht des Gehens über den, auf dem Lageplan des Ingenieurbüro Gerhard Bernauer, GZ 404/02, vom 20.03.2002 dargestellten Gehweg und dem darin dargestellten Grundstücksteil des Grundstückes 3296/2, KG 50011 St. Georgen i. A., zu Gunsten der Dienstbarkeitsberechtigten, der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, ausgehandelt werden.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie des Dienstbarkeitsvertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurden und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Dienstbarkeitsvertrages zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 26. Juli 2022 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

Der Obmann des Verkehrs- und Umweltausschusses, **GV Martin Plackner**, stellt aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses in der Sitzung des Verkehrs- und Umweltausschusses vom 20.07.2022 den

Antrag,

den Dienstbarkeitsvertrag betreffend Gehrecht über einen Teilbereich des GSt. 3296/2, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, Attergastr. 21, 4880 St. Georgen i. A. und Andreas Greil, whft. Dr. Greilstraße 10, 4880 St. Georgen im Attergau, zu genehmigen.

Debatte:

GV Martin Plackner legt in groben Zügen den Vertragsinhalt des gegenständlichen Dienstbarkeitsvertrages mit Herrn Andreas Greil dar.

GV Franz-Patrick Baumann kann den Vertragsentwurf nicht nachvollziehen. Zusammenfassend hält er fest, dass die Dienstbarkeit von den Rechtsvorgängern (den Eltern von Herrn Andreas Greil) bislang der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde (über einen Zeitraum von 20 Jahren hinweg). Andreas Greil hat das Gebäude „Dr. Greilstraße 10“ von seinen Eltern geerbt und entsprechend saniert und umgebaut. Soweit **GV Franz-Patrick Baumann** bekannt, hat Herr Greil anfänglich nur die Forderung der Übernahme der Kosten eines Sichtschutzes in Form von Kirschlorbeersträucher entlang des Gehweges, welcher auf seinem Grundstück verläuft, gestellt. Da das Teilstück des Gehweges, welches über sein Grundstück verläuft, sehr nahe an seinem Küchenfenster liegt und zudem nun das Gebäude der Erlinger Holding GmbH errichtet wurde, ist der Wunsch nach einem Sichtschutz nachvollziehbar. Die Errichtung von Kirschlorbeersträucher entlang dieser Teilfläche, auf welcher der Gehweg verläuft, hätte einen Betrag iHv ca. € 6.000,-- ergeben. In dem gegenständlichen Dienstbarkeitsvertrag jedoch wird Herrn Greil nun jedoch € 650,-- jährlicher Mietzins gewährt, dies über einen Zeitraum von 20 Jahren hinweg, ergibt einen Gesamtbetrag iHv € 13.000,--. Daher ist ihm diese Vertragsausgestaltung nicht verständlich. Warum man nicht auf das Angebot von Herrn Greil eingegangen ist und dieses angenommen hat.

GV Martin Plackner teilt mit, dass Herr Andreas Greil, nachdem sein erstes Ansuchen um Kostenübernahme des Kirschlorbeer-Sichtschutzes vom Verkehrs- und Umweltausschuss abgelehnt wurde, einen höheren Mietzins wollte, da die Eigentümerin des Nach-

bargrundstückes einen deutlich höheren Miet- bzw. Pachtzins je m² erhält. Der erste Vertragsentwurf wurde wiederum vom Ausschuss abgelehnt. In dem nunmehr vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag findet sich keine deutliche Verbesserung, außer, dass nunmehr ein „Herauskaufen“ aus diesem Vertrag ist für die Gemeinde, als Dienstbarkeitsberechtigte, innerhalb der ersten fünf Jahre, möglich ist. Das Bestreben von GV Plackner ist es, innerhalb der nächsten fünf Jahre, eine Verlegung des Gehsteiges auf öffentliches Gut umzusetzen. GV Martin Plackner hält überdies fest, wenn bestehende Rotbuche schadhaft wird und entfernt werden muss, dann trägt die Kosten des Rückbaues die Gemeinde innerhalb der ersten 5 Jahre. GV Martin Plackner hält auch fest, dass mehrere Verhandlungsrunden mit Herrn Greil geführt wurden und der gegenständliche Dienstbarkeitsvertrag nun das Ergebnis darstellt.

Bgm. Ferdinand Aigner bestätigt dies und hält fest, dass auch er bei der letzten Sitzung anwesend war.

GR Sarah Maria Steiner erkundigt sich, ob der ursprüngliche Dienstbarkeitsvertrag mit Herrn und Frau Greil Senior oder bereits mit Herrn Greil Junior abgeschlossen wurde.

Bgm. Ferdinand Aigner berichtet, dass der ursprüngliche Vertrag mit den Eltern von Andreas Greil im Jahr 2002 abgeschlossen wurde.

GV Martin Plackner schildert die Entstehung des ursprünglichen Vertrages. Das Bestreben war, die beiden Rotbuchen zu erhalten. Der damalige Konsens – das Überleben und die Erhaltung der Rotbuchen – war zum damaligen Zeitpunkt für den Vertragsabschluss ausreichend. Er weist darauf hin, dass nach Beendigung des ursprünglichen Vertrages ein Konsens in der geschilderten Form nicht mehr gegeben war. Der Rechtsnachfolger, Andreas Greil, möchte für die Einräumung einer Dienstbarkeit einen vergleichbaren Zins. Er möchte hingegen nicht gegenüber anderen benachteiligt werden.

GR Ing. Johann Wintereder erkundigt sich, ob das von GV Franz-Patrick Baumann geschilderte Angebot von Greil Andreas tatsächlich in dieser Form vorgelegen hat – sohin die Übernahme eines Betrages iHv ca. € 6.000,-- im Gegenzug zur neuerlichen Einräumung des Dienstbarkeitsrechts des Gehens auf der gegenständlichen Grundstücksteilfläche des Grundstückes von Herrn Greil.

GV Martin Plackner bestätigt, dass es dieses Angebot von Herrn Greil gegeben hat, welches jedoch vom Infrastrukturausschuss abgelehnt wurde, da es nicht verständlich war, weshalb einem Gemeindebürger ein Zaun finanziert werden sollte.

Bgm. Ferdinand Aigner ergänzt, dass das erste Angebot von Herrn Greil eine Dienstbarkeit über einen Zeitraum von 10 Jahren beinhaltet hätte.

GR Franz Nöhmer erkundigt sich, ob die Rotbuche auf öffentlichem Gut oder auf dem Grundstück von Herrn Greil steht.

GV Martin Plackner teilt mit, dass der Jungbaum auf dem nunmehrigen Grundstück von Herrn Greil stand.

ErsGR Franz Karl Holzapfel ergänzt, dass das ursprüngliche, erste Angebot von Herrn Greil die Bezahlung der Kirschlorbeerpflanzen beinhaltet hat, er allerdings ursprünglich die Einräumung eines Dienstbarkeitsrechts über einen Zeitraum von nur 10 Jahren angeboten hat. Es war daher auch das Bestreben des Ausschusses, einen Zeitraum von 20 Jahren zu verhandeln.

GR Dominik Enthammer hält fest, dass im gegenständlichen Dienstbarkeitsvertrag der Rückbau von der Gemeinde zu leisten ist, wenn die Rotbuche innerhalb den ersten fünf Jahren – aus Gründen der Schadhaftigkeit – zu entfernen ist. Er ersucht daher um Prüfung, ob die Gemeinde nach gegenständlichem Vertrag eine Rückbauverpflichtung zum Vertragsende trifft, wenn die Rotbuche nicht gerodet werden müsste. Dies liest er aus gegenständlichem Vertrag nicht heraus. Diesfalls würde die vertragliche Ausgestaltung die Gemeinde aber jedenfalls schlechter stellen, als im ursprünglichen Vertrag, da in diesem keine Rückbauverpflichtung durch die Gemeinde nach Vertragsende geregelt wurde. Seiner Ansicht nach, ist zu prüfen, ob eine Rückbauverpflichtung der Gemeinde bei Vertragsbeendigung besteht. Bestenfalls würde die Vertragsklausel wie im ursprünglichen Vertrag übernommen werden. Im ursprünglichen Vertrag ist vereinbart, dass die Rückbauverpflichtung nur dann besteht, wenn die Bäume schadhaft sind und gerodet werden müssen. Im gegenständlichen Vertrag verpflichtet sich die Gemeinde generell, bei Beendigung des Vertrages, zum Rückbau.

GV Martin Plackner teilt mit, dass aus seiner Sicht der Rückbau bei Vertragsbeendigung ohnehin verpflichtend ist, wenn keine vertragliche (und auch keine gesetzliche) Grundlage mehr gegeben ist.

AL Mag. Teresa Sagerer teilt mit, dass – aus ihrer Sicht – GR Dominik Enthammer grundsätzlich Recht hat: Im ursprünglichen Dienstbarkeitsvertrag aus dem Jahr 2002 war keine Rückbauverpflichtung der Gemeinde bei Beendigung des Vertrages enthalten. Nach Vertragsende stellt sich die rechtliche Situation – aus ihrer Sicht – jedoch so dar, dass keine rechtliche Grundlage mehr für den Bestand und die Nutzung des Weges besteht. Derzeit besteht daher weder eine vertragliche, noch eine gesetzliche Grundlage, da der Dienstbarkeitsvertrag am 26.04.2022 geendet hat. Dies bedeutet nun – aus ihrer Sicht – dass Herr Greil einen Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch gegenüber der Gemeinde hätte (da es keine vertragliche oder rechtliche Grundlage für den Bestand mehr gibt; Vertrag hat geendet und Ersitzung, als Rechtsgrund, kommt nicht in Betracht, mangels Gutgläubigkeit). Dieser Rechtsansicht folgend, würde dies daher bedeuten, dass – theoretisch – die Entfernung gerichtlich geltend gemacht werden könnte, unerheblich, ob der Rückbau vertraglich vereinbart wurde oder nicht (Feststellungsklage auf Unterlassung und Beseitigung). Aber dies stellt nur eine mögliche Rechtsansicht dar und sind in diesem Fall sicherlich mehrere Rechtsmeinungen – wie bspw. natürlich auch jene von GR Dominik Enthammer – vertretbar.

GR Dominik Enthammer hält fest, dass er eine vertragliche Rückbauverpflichtung ausschließlich für den Falle der Notwendigkeit einer Entfernung der Buche begrüßen würde, so wie dies im ursprünglichen Vertrag, unter Vertragspunkt 8., auch vereinbart war (im

Falle der Rodung, ist von der Gemeinde, auf ihre Kosten, der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen). Im neuen Vertrag liest er keine Rückbauverpflichtung bei einer Notwendigkeit der Rodung der Buche, sondern nur bei Vertragsende. Daher verpflichtet sich die Marktgemeinde mit dieser Vertragsklausel daher jedenfalls, bei Beendigung des Vertrages zum Rückbau. Dies war im ursprünglichen Vertrag nicht vereinbart und bewirkt eine Schlechterstellung der Gemeinde im gegenständlichen Vertrag. Wenn die Vertragsklausel aus dem ursprünglichen Vertrag übernommen werden würde, könnte man zumindest noch über die rechtliche Situation diskutieren. In der nun vorliegenden Form jedoch nicht mehr.

GV Martin Plackner entgegnet, dass man dies auch als Klarstellung sehen könnte.

GR Dominik Enthammer entgegnet, dass diese Klarstellung jedoch zum Nachteil der Marktgemeinde ist.

GV Martin Plackner erwidert, dass er nicht glaubt, dass ein Rechtsstreit darüber besser wäre.

Bgm. Ferdinand Aigner weist darauf hin, dass es jedem GR-Mitglied freisteht, einen Gegenantrag einzubringen.

Von der Stellung eines Gegenantrages wird Abstand genommen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür:	20	(Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Mag. Christoph Strobl, GR Franz Nöhmer, GR Mag. Wilhelm Auzinger, GR Ing. Johann Wintereder, GR Maximilian Purrer, GR Franziska Windhaber, ErsGR Hannes Hofinger, ErsGR Josef Dollberger, ErsGR Franz Karl Holzapfel, GV Maximilian Dollberger, GR Brigitte Wahrstätter, GV Martin Plackner, GR Norbert Schweizer, GR DI Susanne Möderl, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, GR Mag. Katharina Bruner)
Dagegen:	3	(GR Franz Schneeweiß, GV Franz-Patrick Baumann, GR Dominik Enthammer)
Enthaltung:	2	(GR Matthias Herzog, GR Sarah Maria Steiner)

TOP 14. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau über die Erlassung eines Halte- und Parkverbotes, ausgenommen dauernd stark gehbehinderte Personen im Bereich der „St. Georgs Galerien“; Beschlussfassung

GV Franz-Patrick Baumann, GR Mag. Wilhelm Auzinger und ErsGR Josef Dollberger verlassen die Sitzung – 21:23 Uhr.

GR Mag. Wilhelm Auzinger und ErsGR Josef Dollberger nehmen wieder an der Sitzung teil – 21:30 Uhr.

Der Obmann des Verkehrs- und Umweltausschusses, **GV Martin Plackner**, berichtet:

Vor den „St. Georgs Galerien“ sind zwei Behindertenparkplätze vorgesehen, diese sind noch behördlich zu verordnen. Zuständig für die Erlassung von Parkverboten ist der Gemeinderat.

Ein erforderliches Stellungnahmeverfahren wurde bereits eingeleitet, dabei wurden zwei Rückmeldungen eingebracht:

Von der Polizei am 8. Juli 2022:

„Geschätzter Robert Schönberger!

Gegen die Errichtung eines Behindertenparkplatzes vor den St. Georg's Galerien in St. Georgen/A bestehen keine Einwände.

Die Errichtung eines solchen Parkplatzes wird befürwortet.

Mfg

Klaus Wimmer“

Von der Tierärztekammer am 12. Juli 2022:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ferdinand Aigner!

Ich muss mich für die Unannehmlichkeiten entschuldigen.

Unser Büro ist derzeit aus Krankheitsgründen länger nicht besetzt.

Es ergeht meinerseits keine negative Stellungnahme zur Umwidmung.

Mfg

A. Jerzö“

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Verkehrs- und Umweltausschusses vom 20. Juli 2022 stellt der Obmann, **GV Martin Plackner**, den

Antrag,

folgende Verordnung zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen i.A. im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde vom 26. Juli 2022 über die Erlassung zweier Halte- und Parkverbote vor den St. Georgs Galerien, Attergaustraße 55 und 59, ausgenommen dauernd stark gehbehinderte Personen (öffentliche Wegparzelle Nr. 4307/4, EZ 1775, KG 50011 St. Georgen im Attergau).

Gemäß §§ 40 Abs. 2 Zi. 4 und 43 O.ö. Gemeindeordnung 1990 idgF sowie §§ 43 Abs. 1 lit. d und 94d Zi. 4 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 idgF, wird verordnet:

Art. I

- a) Auf dem lt. beiliegender Mappendarstellung vom 19.07.2022, rot lasierten Teilstücken der Attergaustraße (öffentliches Gut, GrNr. 4307/4, EZ 1775, KG 50011 St. Georgen im Attergau) wird ein Halte- und Parkverbot gem. § 43 Abs. 1 lit. d StVO 1960 idgF erlassen.
- b) Es sind das Vorschriftszeichen „Halten und Parken verboten“ nach § 52 lit. a Z. 13b StVO 1960 idgF sowie die Zusatztafeln gem. § 54 Abs. 5 lit. h StVO 1960 idgF und „4 m →“ aufzustellen.

Art. II

Dieser Verordnung liegt ein Lageplan vom 19.07.2022, im Maßstab 1:500, zugrunde, in welchem der Bereich der Verkehrsbeschränkung gekennzeichnet ist, dieser Lageplan bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

Art. III

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 idgF mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Der Bürgermeister

(Ferdinand Aigner)

Debatte:

GR Matthias Herzog erkundigt sich, wie viele Parkplätze vor den Gebäuden der „St. Georgs Galerien“ zur Verfügung stehen und ob für die Polizei vor dem Gebäude auch Stellplätze vorgesehen sind.

GV Martin Plackner teilt mit, dass die Polizei ihre KFZ-Stellplätze in der Tiefgarage hat und nicht im Außenbereich vor den Gebäuden. Es sind keine ausschließlichen Reservierungen von KFZ-Stellplätzen vor dem Gebäude vorgesehen.

Bgm. Ferdinand Aigner ergänzt, dass für den Tourismusverband Attersee-Attergau zwei Stellplätze vor dem Gebäude angedacht sind. Diese werden aber nur als solche gekennzeichnet und besteht jedoch kein ausschließliches Nutzungsrecht des TVB für diese zwei KFZ-Stellplätze.

GV Franz-Patrick Baumann nimmt wieder an der Sitzung teil – 21:33 Uhr.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 15. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.142; Einleitung des Verfahrens

GR Franz Karl Holzapfel verlässt die Sitzung – 21:33 Uhr.

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, informiert:

Frau Ing. Stefanie Resch-Pachler, Alkersdorf 22, 4880 St. Georgen im Attergau, hat mit Schreiben vom 16. November 2021 sowie einem Zusatzschreiben vom 04. April 2022 um Änderung des Flächenwidmungsplanes angesucht. Betroffen sind die Grundstücke 3777/3 und 3765/3 mit einer Gesamtfläche von 8.054 m².

Mit E-Mail vom 12. Mai 2022 wurde der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau ein Planungsentwurf zu den vorliegenden Ansuchen übermittelt. Für das geplante Bauvorhaben würde in etwa die Hälfte der Widmungsfläche von 8.054 m² benötigt werden. Dabei würden die beiden, parallel zur Landesstraße verlaufenden Grundstücke, der Quere nach geteilt werden.

Gemäß der zusammenfassenden Empfehlung des Ortsplaners und Planverfassers, Dip.-Ing. Max Mandl, bestehen gegen die geplante Umwidmung einer Teilfläche im Bereich des Gewerbe- und Betriebsgebietes, im Nahbereich der Autobahnanschlussstelle, aus Sicht der Ortsplanung keine Bedenken. Die Umwidmungsfläche wurde so gewählt, dass nördlich noch ein weiterer Betrieb angesiedelt werden kann.

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 13. Juli 2022 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.142 auf der Grundlage des Planes vom 20. Juni 2022, GZ: sg_22_06_01, der ZT-Kanzlei DI Max Mandl, Zivilingenieur für Raumplanung und Raumordnung, zu genehmigen.

Debatte:

GV Friedrich Hofinger erläutert ausführlich die Änderung der Flächenwidmung anhand des Planes der ZT-Kanzlei, DI Max Mandl. Er erklärt auch das auf dieser Fläche geplante Bauvorhaben (Errichtung einer „MC Donalds“-Filiale).

GR Mag. Katharina Bruner teilt mit, dass sie, als Leiterin der „Gesunden Gemeinde“ der Marktgemeinde St. Georgen i. A., diesem Umwidmungsantrag nicht zustimmen kann. Aus ihrer Sicht wäre es zudem wichtig, die Versiegelung, vor allem der Parkplätze, in anderer, umweltschonenderer Weise, zu lösen.

Auch **GR DI Susanne Möderl** liegt viel daran, die voranschreitende Flächenversiegelung nach Möglichkeit zu verhindern, um so dem Klimawandel entgegenzuwirken. Sie könnte sich zum Beispiel auch eine Überdachung der Parkflächen und die Errichtung von PV-Anlagen darauf vorstellen.

ErsGR Franz Karl Holzapfel nimmt wieder an der Sitzung teil – 21:35 Uhr.

GR Ing. Johann Wintereder und **GV Friedrich Hofinger** weisen darauf hin, dass in dieser GR-Sitzung nur die Einleitung des Verfahrens beschlossen werden soll.

GR Sarah Maria Steiner ist grundsätzlich für die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes, ist jedoch der Ansicht, dass in St. Georgen im Attergau kein MC Donalds benötigt wird. Sie schließt sich überdies der Meinung der Grünen Fraktion an.

Bgm. Ferdinand Aigner weist daraufhin, dass entsprechende Einschränkungen in Form eines Bebauungsplanes, etc. bis zur Beschlussfassung der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes erfolgen müssen. Wenn die Einreichung des geplanten Vorhabens erfolgt ist – und die gesetzlichen Erfordernisse der oberösterreichischen Bau-gesetzgebung eingehalten wurden – ist eine Einschränkung zu spät, da der Bürgermeister, als Baubehörde I. Instanz, verpflichtet ist, eine Baubewilligung zu erteilen (wenn im Einreichplan den gesetzlichen Normen entsprochen wurde).

GR Franz Schneeweiß ist gegen eine Umwidmung in der Peripherie, sohin im Ortsrandbereich. Es gibt – seines Wissens nach – bereits Gemeinden, die Abschlagszahlungen von jenen Unternehmen verlangen, welche um Umwidmung in Randbereichen ansuchen und sich nicht im Ortszentrum, sondern am Ortsrand ansiedeln. Diese Abschlagszahlungen dienen der Ortskernbelegung.

Auch **GR Dominik Enthammer** begrüßt die Erstellung und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes.

Franz-Patrick Baumann weist darauf hin, dass die Errichtung von Sickerflächen erforderlich sind und es – auch in der Marktgemeinde St. Georgen i. A. – ortsansässige Unternehmen (wie bspw. die Fa. Schütter GmbH) gibt, die diese Projekte anbieten und umsetzen.

Aufgrund der eingehenden Diskussion zum Klimawandel und im Sinne der Notwendigkeit des Klimaschutzes stellt der **GV Martin Plackner**, den

Zusatzantrag,

im Zuge des Widmungsverfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.142 einen Bebauungsplan, worin u.a. umweltrelevante Flächengestaltung (wie die Durchlässigkeit der Parkflächen und eine energiesparende Bauweise, zB in Form von PV-Anlagen), zu beschließen.

Debatte:

GV Franz-Patrick Baumann weist darauf hin, dass eine „MC Donalds“-Filiale im Bereich der Autobahnabfahrt auch ein Frequenzbringer für den Ort ist.

GR Mag. Katharina Bruner entgegnet, dass diese Filiale vor allem auch ein Müllbringer sein wird.

GR Franz Schneeweiß weist noch einmal darauf hin, dass Abschlagszahlungen erörtert und besprochen werden sollen.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass diese Thematik im Ausschuss (voraussichtlich im Wirtschaftsausschuss) behandelt werden wird.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den (Haupt-)Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: 23 (Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Mag. Christoph Strobl, GR Franz Nöhmer, GR Mag. Wilhelm Auzinger, GR Ing. Johann Wintereder, GR Maximilian Purrer, GR Franziska Windhaber, ErsGR Hannes Hofinger, ErsGR Josef Dollberger, ErsGR Franz Karl Holzapfel, GV Franz-Patrick Baumann, GR Franz Schneeweiß, GR Dominik Enthammer, GR Matthias Herzog, GV Maximilian Dollberger, GR Sarah Maria Steiner, GR Brigitte Wahrstätter, GV Martin Plackner, GR Norbert Schweizer, GR Reinhard Kaiblinger, MSc)

Dagegen: 0

Enthaltung: 2 (GR DI Susanne Möderl, GR Mag. Katharina Bruner)

Über den Zusatzantrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 16. Flächenwidmungsplan–Änderung Nr. 2.143; Einleitung des Verfahrens

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, informiert:

Herr Thomas Hemetsberger sowie Herr Christian Lechner und Frau Anna Köstler haben eine Änderung des Flächenwidmungsplanes beantragt.

Verlesung des Ansuchens vom 10. Mai 2022.

Lt. zusammenfassender Empfehlung des Planverfassers Dipl.-Ing. Max Mandl wird durch das gegenständliche Umwidmungsverfahren von derzeit „Grünland Land- und Forstwirtschaft“ in „Dorfgebiet“ die Möglichkeit geschaffen, eine Bebauung entlang der Straße zu errichten (bereits rechtsgültig Dorfgebiet) und die Gärten (Planungsbereich) östlich davon mit Nebengebäuden und Pools zu nutzen. Um keine weiteren Hauptgebäude in dem Planungsbereich errichten zu können, wurde eine Schutzzone SP1 – keine Hauptbebauung

zulässig – über den gesamten Planungsbereich gelegt. Somit bestehen aus Sicht der Ortsplanung keine Bedenken gegen das Umwidmungsverfahren.

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 13. Juni 2022 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.143 auf der Grundlage des Planes vom 6. Juli 2022, GZ: sg_22_07_01, der ZT-Kanzlei DI Max Mandl, Zivilingenieur für Raumplanung und Raumordnung, zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

**TOP 17. Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages (GSt. 75/2);
Beschlussfassung**

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, berichtet:

Gemäß § 16 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF können privatwirtschaftliche Maßnahmen in Sinne des § 15 Abs. 2 Oö. ROG 1994, dies sind Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern bzw. Widmungswerbern, abgeschlossen werden. Als privatwirtschaftliche Maßnahmen iSd § 15 Abs 2 Oö. ROG kommen insbesondere Vereinbarungen der Gemeinde mit den Grundeigentümern über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken in Betracht.

Um eine aufsichtsbehördliche Genehmigung der Umwidmung von „Grünland“ in „Bauland – gemischtes Baugebiet“ des GSt. 75/2, EZ 2070, KG 50011 St. Georgen i. A., durch das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, zu erhalten, ist der Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages zwischen der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau und Helmut Grabner-Linzner sowie Martina Grabner, beide whft. in Stelzhamerstraße 5, 4880 St. Georgen im Attergau, erforderlich.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie des Baulandsicherungsvertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Baulandsicherungsvertrages zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 26. Juli 2022 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

Aufgrund des Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 13. Juli 2022 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

den Baulandsicherungsvertrag zwischen der Marktgemeinde St. Georgen i. A. und Helmut Grabner-Linzner, geb. 24.11.1986 und Martina Grabner, geb. 08.06.1984, beide whft. Stelzhamerstraße 5, 4880 St. Georgen im Attergau, zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 18. Abschluss von Baulandsicherungsverträgen (Siedlungsgebiet „Hammerschmiede“); Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** informiert:

Gemäß § 16 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF können privatwirtschaftliche Maßnahmen in Sinne des § 15 Abs. 2 Oö. ROG 1994, dies sind Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern bzw. Widmungswerbern über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken sowie die Tragung von die Grundstücke betreffenden Infrastrukturkosten, abgeschlossen werden.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 31. Mai 2022 wurde ein Muster-baulandsicherungsvertrag für das Wohngebiet „Hammerschmiede“ sowie – falls erforderlich – ein entsprechender (Muster-)Nachtrag zum Baulandsicherungsvertrag genehmigt.

In der GR-Sitzung vom 12. April 2022 erfolgte unter Top 1.b) die Genehmigung der Weitergabe der Kaufoption durch die Marktgemeinde St. Georgen i. A. an die jeweiligen Kauf-

interessenten. Zur Sicherstellung der zeitgerechten Bebauung sind mit allen Grundstückskäufern Baulandsicherungsverträge abzuschließen, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind.

Konkret sind dies Baulandsicherungsverträge und Nachträge zu den Baulandsicherungsverträgen für folgende Käufer (nunmehr: Grundeigentümer) und nachfolgende Grundstücke:

Henrik und Anton Buca	GSt. 3192/5
Berndt und Bettina Geier	GSt. 3186/3
Serif Karalar	GSt. 3192/8
Carina Kibler und Manuel Pos	GSt. 3189/4
Josef und Erika Kibler	GSt. 3190/4
Markus Kieleithner und Kerstin Grubmair	GSt. 3192/6
Marina und Kristijan Klaric	GSt. 3188/4
Hannes Möderl und Stefanie Stummer	GSt. 3190/3
Fabian Neubacher und Christine Kopf	GSt. 3188/3
Maximilian Victor Punzet u. Stefanie Thaler	GSt. 3179/1
Renate Roither und Wolfgang Eiersebner	GSt. 3179/3
Maria Schlipfing und Markus Leibner	GSt. 3186/4 und 3186/5
Patrick Schütter und Julia Fuchshuber	GSt. 3186/2
Philipp Schütter	GSt. 3179/5
Jörg und Christa Schwarz	GSt. 3192/4
Mario Christoph Steinbichler	GSt. 3189/6
Thomas Steinhofer und Sarah Kaltenleitner	GSt. 3192/14
Jelena und Jakov Stevic	GSt. 3179/6
Damir Tatarevic	GSt. 3189/5
Erdem und Gülsah Yilmaz	GSt. 3190/6
Erdeniz und Zehra Yilmaz	GSt. 3188/2

Weiters wurde in der GR-Sitzung vom 31. Mai 2022 das durch die Gemeinde St. Georgen i. A. erworbene Grundstück Nr. 3192/15 weiterveräußert, sodass auch mit nachfolgender Käuferin ein Baulandsicherungsvertrag sowie ein Nachtrag zum Baulandsicherungsvertrag abzuschließen ist:

Maria Theresia Hemetsberger	GSt. 3192/15
-----------------------------	--------------

Folgende Kaufverträge werden in der GR-Sitzung am 26. Juli 2022, unter Top 9. behandelt werden und sind auch mit nachfolgenden Käufern Baulandsicherungsverträge abzuschließen:

Elvis Bibaj	GSt. 3190/5
Jozef Bibaj	GSt. 3190/2
Ramiz und Aferdita Zabeli	GSt. 3192/13
Christoph Renner	GSt. 3188/5

Die Baulandsicherungsverträge beinhalten jeweils die Bebauungsverpflichtung binnen 5 Jahren sowie entsprechende vertragliche Sicherstellungen der Gemeinde in Form von Optionen und Vorkaufsrechten.

Auch hinsichtlich der in Top 1. d) der GR-Sitzung vom 12. April 2022 durch die Gemeinde angekauften Grundstücke werden im Falle einer Weiterveräußerung entsprechende Baulandsicherungsverträge abzuschließen sein.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt sohin, da Kopien der Verträge jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurden und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen der Baulandsicherungsverträge und der Nachträge zu den Baulandsicherungsverträgen zu verzichten und diese als wichtige Bestandteile des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 26. Juli 2022 der Verhandlungsschrift beizulegen.

GR Franz Schneeweiß verlässt die Sitzung – 21:58 Uhr.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GR Franz Schneeweiß ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 13. Juli 2022 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

der Gemeinderat möge Baulandsicherungsverträge über die nachfolgenden Grundstücke mit folgenden Interessente (bzw. nunmehrigen Eigentümern) genehmigen:

Henrik und Anton Buca (BLSV + Nachtrag)	GSt. 3192/5
Berndt und Bettina Geier (BLSV + Nachtrag)	GSt. 3186/3
Serif Karalar (BLSV + Nachtrag)	GSt. 3192/8
Carina Kibler und Manuel Pos (BLSV + Nachtrag)	GSt. 3189/4
Josef und Erika Kibler (BLSV + Nachtrag)	GSt. 3190/4
Markus Kieleithner und Kerstin Grubmair (BLSV + Nachtrag)	GSt. 3192/6
Kristijan und Marina Klaric (BLSV + Nachtrag)	GSt. 3188/4
Hannes Möderl und Stefanie Stummer (BLSV + Nachtrag)	GSt. 3190/3
Fabian Neubacher und Christine Kopf (BLSV + Nachtrag)	GSt. 3188/3

Maximilian Victor Punzet u. Stefanie Thaler (BLSV + Nachtrag)	GSt. 3179/1
Renate Roither und Wolfgang Eiersebner (BLSV + Nachtrag)	GSt. 3179/3
Maria Schlipfing u. Markus Leibner (BLSV + Nachtrag)	GSt. 3186/4, 3186/5
Patrick Schütter und Julia Fuchshuber (BLSV + Nachtrag)	GSt. 3186/2
Philipp Schütter (BLSV + Nachtrag)	GSt. 3179/5
Jörg und Christa Schwarz (BLSV + Nachtrag)	GSt. 3192/4
Mario Christoph Steinbichler (BLSV + Nachtrag)	GSt. 3189/6
Thomas Steinhofer und Sarah Kaltenleitner (BLSV + Nachtrag)	GSt. 3192/14
Jelena und Jakov Stevic (BLSV + Nachtrag)	GSt. 3179/6
Damir Tatarevic (BLSV + Nachtrag)	GSt. 3189/5
Erdem und Gülsah Yilmaz (BLSV + Nachtrag)	GSt. 3190/6
Erdeniz und Zehra Yilmaz (BLSV + Nachtrag)	GSt. 3188/2
Maria Theresia Hemetsberger (BLSV + Nachtrag)	GSt. 3192/15
Elvis Bibaj (BLSV)	GSt. 3190/5
Jozef Bibaj (BLSV)	GSt. 3190/2
Ramiz und Aferdita Zabeli (BLSV)	GSt. 3192/13
Christoph Renner (BLSV)	GSt. 3188/5

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GR Franz Schneeweiß ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

**TOP 19. Infrastrukturkostenvereinbarungen Wohngebiet „Hammer-
schmiede“; Beschlussfassung**

Bgm. Ferdinand Aigner berichtet:

Gemäß § 16 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF können privatwirtschaftliche Maßnahmen in Sinne des § 15 Abs. 2 Oö. ROG 1994, dies sind Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern bzw. Widmungswerbern über die zeitgerechte

und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken sowie die Tragung von die Grundstücke betreffenden Infrastrukturkosten, abgeschlossen werden.

In der GR-Sitzung vom 12.04.2022 erfolgte unter Top 1.b) die Genehmigung der Weitergabe der Kaufoption durch die Marktgemeinde St. Georgen i. A. an die jeweiligen Kaufinteressenten. Zur Sicherstellung der Vereinnahmung der Kosten, welche der Gemeinde für die Aufschließung des neuen Wohngebietes anfallen werden (bzw. bereits angefallen sind), sind mit allen Grundstückskäufern Infrastrukturkostenvereinbarungen abzuschließen, welche vom Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. zu genehmigen sind.

Konkret sind dies Infrastrukturkostenvereinbarungen für folgende Käufer (nunmehr: Grundeigentümer) und nachfolgende Grundstücke:

Johann Lohninger	GSt. 3189/2 und 3189/3	€ 76.500,00
Henrik Buca und Anton Buca	GSt. 3192/5	€ 32.805,41
Berndt und Bettina Geier	GSt. 3186/3	€ 36.328,46
Serif Karalar	GSt. 3192/8	€ 29.541,75
Carina Kibler und Manuel Pos	GSt. 3189/4	€ 48.000,00
Josef und Erika Kibler	GSt. 3190/4	€ 10.372,28
Markus Kieleithner und Kerstin Grubmair	GSt. 3192/6	€ 40.120,51
Marina Klaric und Kristijan Klaric	GSt. 3188/4	€ 31.614,99
Hannes Möderl und Stefanie Stummer	GSt. 3190/3	€ 36.282,47
Fabian Neubacher und Christine Kopf	GSt. 3188/3	€ 33.930,24
Maximilian Victor Punzet u. Stefanie Thaler	GSt. 3179/1	€ 38.967,76
Renate Roither und Wolfgang Eiersebner	GSt. 3179/3	€ 28.420,02
Maria Schlipfinger und Markus Leibner	GSt. 3186/4	€ 36.961,36
Patrick Schütter und Julia Fuchshuber	GSt. 3186/2	€ 32.515,36
Philipp Schütter	GSt. 3179/5	€ 38.977,11
Jörg Schwarz und Christa Schwarz	GSt. 3192/4	€ 34.155,89
Mario Christoph Steinbichler	GSt. 3189/6	€ 37.289,84
Thomas Steinhofer und Sarah Kaltenleitner	GSt. 3192/14	€ 33.930,24
Jelena Stevic und Jakov Stevic	GSt. 3179/6	€ 41.575,81
Damir Tatarevic	GSt. 3189/5	€ 36.196,74
Erdem Yilmaz und Gülsah Yilmaz	GSt. 3190/6	€ 37.052,20
Erdeniz Yilmaz und Zehra Yilmaz	GSt. 3188/2	€ 33.030,49

Bgm. Ferdinand Aigner stellt sohin, da Kopien der Vereinbarungen jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurden und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen der Infrastrukturkostenvereinbarungen zu verzichten und diese als wichtige Bestandteile des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 26. Juli 2022 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Verhandlungsschrift 2022-07-26

Beschluss:
einstimmig angenommen
 (GR Franz Schneeweiß ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

Bgm. Ferdinand Aigner stellt daher folgenden

Antrag,		
der Gemeinderat möge Infrastrukturkostenvereinbarungen (Vereinbarungen zur Kostentragung) über die nachfolgenden Grundstücke mit folgenden Interessenten (bzw. nunnmehrigen Eigentümern) genehmigen:		
Johann Lohninger	GSt. 3189/2 und 3189/3	€ 76.500,00
Henrik Buca und Anton Buca	GSt. 3192/5	€ 32.805,41
Berndt und Bettina Geier	GSt. 3186/3	€ 36.328,46
Serif Karalar	GSt. 3192/8	€ 29.541,75
Carina Kibler und Manuel Pos	GSt. 3189/4	€ 48.000,00
Josef und Erika Kibler	GSt. 3190/4	€ 10.372,28
Markus Kieleithner und Kerstin Grubmair	GSt. 3192/6	€ 40.120,51
Marina Klaric und Kristijan Klaric	GSt. 3188/4	€ 31.614,99
Hannes Möderl und Stefanie Stummer	GSt. 3190/3	€ 36.282,47
Fabian Neubacher und Christine Kopf	GSt. 3188/3	€ 33.930,24
Maximilian Victor Punzet u. Stefanie Thaler	GSt. 3179/1	€ 38.967,76
Renate Roither u. Wolfgang Eiersebner	GSt. 3179/3	€ 28.420,02
Maria Schlipfinger und Markus Leibner	GSt. 3186/4	€ 36.961,36
Patrick Schütter und Julia Fuchshuber	GSt. 3186/2	€ 32.515,36
Philipp Schütter	GSt. 3179/5	€ 38.977,11
Jörg Schwarz und Christa Schwarz	GSt. 3192/4	€ 34.155,89
Mario Christoph Steinbichler	GSt. 3189/6	€ 37.289,84
Thomas Steinhofer und Sarah Kaltenleitner	GSt. 3192/14	€ 33.930,24
Jelena Stevic und Jakov Stevic	GSt. 3179/6	€ 41.575,81
Damir Tatarevic	GSt. 3189/5	€ 36.196,74
Erdem Yilmaz und Gülsah Yilmaz	GSt. 3190/6	€ 37.052,20
Erdeniz Yilmaz und Zehra Yilmaz	GSt. 3188/2	€ 33.030,49

Debatte:

GR Franz Schneeweiß nimmt wieder an der Sitzung teil – 22:03 Uhr.

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 20. Nachwahlen in Ausschüsse

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Mit Wirkung vom 03.06.2022 hat Herr Wolfgang Eder auf sein Mandat als Mitglied des Gemeinderates sowie auf seine Ersatzmitgliedschaft im Gemeinderat und damit auch auf seine Ausschussfunktionen verzichtet.

Es sind demnach die frei gewordenen Stellen als Mitglied im Infrastrukturausschuss und im Wirtschaftsausschuss sowie die frei gewordene Stelle als Obmann-Stellvertreter (Ersatzmitglied) des Sozialausschusses sowie die frei gewordene Stelle als Ersatzmitglied im Prüfungsausschuss nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF für die restliche Funktionsperiode durch Nachwahl zu besetzen.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt fest, dass es sich dabei um eine Fraktionswahl handelt und über sein Ersuchen bringt sodann GR Sarah Maria Steiner den Wahlvorschlag der SPÖ-Fraktion ein.

Nunmehr gibt **Bgm. Ferdinand Aigner** nach Überprüfung sowie Bestätigung der Richtigkeit des schriftlich eingebrachten Wahlvorschlages diesen wie folgt bekannt:

Wahlvorschlag der SPÖ-Fraktion:

Mitglied Infrastrukturausschuss:	ErsGR Richard Roither
Ersatzmitglied Infrastrukturausschuss:	GV Maximilian Dollberger
Mitglied Wirtschaftsausschuss:	GV Maximilian Dollberger
Ersatzmitglied Wirtschaftsausschuss:	ErsGR Richard Roither
Obmann-Stv. (Ersatzmitglied) Sozialausschuss:	GR Brigitte Wahrstätter
Ersatzmitglied Prüfungsausschuss:	Manfred Wiederkehr

Debatte:

Nach einstimmiger Annahme, des von **Bgm. Ferdinand Aigner** gestellten Antrages durch den gesamten Gemeinderat, die Abstimmung per Akklamation durchzuführen, wird in Fraktionswahl durch die SPÖ gewählt.

Über den Wahlvorschlag der SPÖ Fraktion ergeht per Handzeichen folgender

Beschluss der SPÖ-Fraktion: einstimmig angenommen

TOP 21. Allfälliges

GR Matthias Herzog teilt mit, dass in der Bambergerstraße jenes Teilstück im Bereich der Schulstraße – Grüner Weg durch die GSG fertig gestellt wurde. Das vordere Teilstück der öffentlichen Straße ist allerdings nur 3,90m breit. Aufgrund der geringen Straßenbreite ist daher – aus seiner Sicht – zumindest ein befahrbarer Gehsteig erforderlich.

Aus Sicht von **Bgm. Ferdinand Aigner** wäre eine Straßenverbreiterung noch zweckmäßiger und wird er dies mit der Erbegemeinschaft der Sperl-Gründe besprechen.

GR Ing. Johann Wintereder erkundigt sich, ob dies nicht ohnehin vereinbart worden sei.

Bgm. Ferdinand Aigner und **GV Franz-Patrick Baumann** teilen mit, dass nur im hinteren Bereich eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde, nicht jedoch vorne, zumal dort nur eine Widmung „Grünland“ besteht.

GR Matthias Herzog erkundigt sich weiters, weshalb die Straßenbeleuchtung im Bereich der Weinbergsiedlung seit 2 Wochen nicht mehr funktioniert.

AL Mag. Teresa Sagerer informiert, dass das Gemeindeamt in Kenntnis dieser Problematik ist. Bei Baumaßnahmen zur Oberflächenentwässerung in der Weinbergsiedlung wurde neben dem Telekomkabel auch ein Straßenbeleuchtungskabel beschädigt. Es wird jedoch an der Reparatur – die sich schwieriger gestaltet, als erwartet – gearbeitet.

GR Sarah Maria Steiner teilt mit, dass sie erhebliche Schwierigkeiten beim Download der im Intranet zur Verfügung gestellten Fraktionsunterlagen hatte und ersucht um Behebung des Problems.

AL Mag. Teresa Sagerer teilt mit, dass zu befürchten ist, dass es sich dabei um ein individuelles und ortsbezogenes Verbindungsproblem mit dem Internet gehandelt hat.

GR Ing. Johann Wintereder ersucht GV Martin Plackner, als zuständigen Referenten und Obmann des Verkehrs- und Umweltausschusses, um Überprüfung des Radwegenetzes im Gemeindegebiet von St. Georgen im Attergau. Viele Radwege seien nicht als solche gekennzeichnet. Dies führt zu Unkenntnis iZm der Befahrbarkeit und einer – allfälligen – Haftung. GR Ing. Johann Wintereder ersucht um Erörterung von Verbesserungsmöglichkeiten im zuständigen Ausschuss und zur Erarbeitung von Sicherheitshinweisen.

Beispielhaft führt GR Ing. Johann Wintereder den (nicht als solchen gekennzeichneten) Gehweg- und/oder Radweg neben der Wildenhagerstraße in Richtung Wildenhag an. Den Anrainern ist nicht bekannt, ob dieser mit dem Rad befahren werden darf oder nicht und wie es sich beispielsweise mit der Haftung verhält, wenn Anrainer mit dem Auto aus ihren Ausfahrten ausfahren und dabei einen Radfahrer touchieren würden.

GV Martin Plackner teilt mit, dass er sich diesbezüglich beim Land OÖ erkundigen wird. Er verweist auch auf die StVO-Novelle, welche im September 2022 in Kraft treten wird und zahlreiche Verbesserungen für Radfahrer enthält.

GR Brigitte Wahrstätter erkundigt sich, ob es für die Probleme am Kinderspielplatz „Stöckl-Leitn“ bereits eine Lösung gibt.

Bgm. Ferdinand Aiger teilt mit, dass ein Zaun errichtet werden wird.

GR Franz Schneeweiß erkundigt sich, nach den Eigentumsverhältnissen der vier KFZ-Stellplätze vor den Gebäuden „Attergaustraße 34“ bzw. „Attergaustraße 32a“.

Bgm. Ferdinand Aigner und **GV Friedrich Hofinger** erklären, dass sich die Eigentumsverhältnisse grundsätzlich so darstellen, dass sich der erste Stellplatz (neben der Konditorei „Gassner“) zur Gänze im öffentlichen Gut befindet. Die drei weiteren Stellplätze befinden sich jeweils ca. zu 1/3 im öffentlichen Gut der Marktgemeinde St. Georgen i. A. und zu ca. jeweils 2/3 im Eigentum von Herrn Ferdinand Strobl. Die Grundgrenze verläuft hier sehr ungünstig durch die drei Stellplätze hindurch. Aus diesem Grund wurde zwischen der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau und Herrn Ferdinand Strobl eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen, wonach Herrn Ferdinand Strobl das alleinige Nutzungsrecht für die ersten beiden („westlichen“) Stellplätze zukommt und der Gemeinde das Nutzungsrecht für die beiden Stellplätze zukommt, welche sich am nächsten zur Konditorei „Gassner“ befinden.

GR Franz Schneeweiß teilt mit, dass er sich deshalb erkundigt, weil auf dem Gebäude „Attergaustraße 32a“ nach wie vor „Parken verboten“-Schilder mit Abschlepp-Hinweis bei Missachtung, befestigt sind und dies offenbar zu Unrecht.

GR Mag. Wilhelm Auzinger weist darauf hin, dass er bei der Bundespräsidentenwahl am 09.10.2022 nicht anwesend sein kann, da er sich im Ausland befindet und entschuldigt sich auf diesem Wege für seine Abwesenheit.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass am 01.07.2022 die Ehrungen von Gemeindebürgern, die sich um die Gemeinde St. Georgen i. A. verdient gemacht haben, stattgefunden hat und zu dieser Veranstaltung – bedauerlicherweise nur 8 von 25 GR-Mitglieder erschienen sind. Für künftige Ehrungen erhofft er sich mehr Teilnehmer aus dem Gemeinderat, da man Gemeindebürgern, die viel für die Gemeinde geleistet haben, diese Ehre erweisen sollte.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine sonstigen Anträge und Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **22:21** Uhr.

Gemäß § 54 Abs. 4 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F. wird darauf hingewiesen, dass es sich mit der alleinigen Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers um die nicht genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift handelt.

Inhaltliche Einwendungen der an der Sitzung teilgenommenen (Ersatz)Mitglieder des Gemeinderates können spätestens in der Sitzung, in der die Verhandlungsschrift letztmalig aufliegt erhoben werden.

St. Georgen im Attergau, am 09. AUG. 2022

(= Beginn der Auflegung)

Die Schriftführerin:



(AL Mag. Teresa Sagerer)

Der Vorsitzende:



(Bgm. Ferdinand Aigner)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F., dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 13. SEP. 2022 keine Einwendungen erhoben wurden. ~~/ über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.~~

Die Verhandlungsschrift gilt hiermit als genehmigt.

Der Vorsitzende:

(Bgm. Ferdinand Aigner)

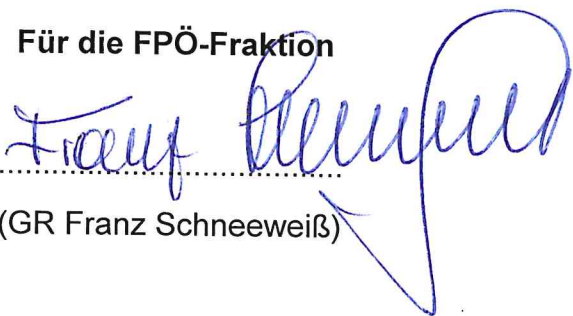
Für die ÖVP-Fraktion


.....
(GR Mag. Christoph Strobl)

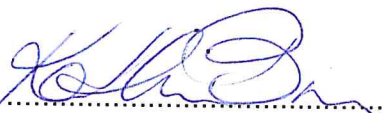
Für die SPÖ-Fraktion:


.....
(GR Sarah Maria Steiner)

Für die FPÖ-Fraktion


.....
(GR Franz Schneeweiß)

Für die GRÜNEN-Fraktion:


.....
(GR Mag. Katharina Bruner)

St. Georgen im Attergau, am 13. SEP. 2022

Zustellung der genehmigten Verhandlungsschrift an die Fraktionen:

St. Georgen im Attergau, am 14. SEP. 2022

Jacqueline Meister e.h.
Sekretariat

